

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Spielverordnung durch Sachverstand der vereidigten Sachverständigen

Autor	Beitrag
L.Duke 19.04.2011 17:03	:moin: :moin: Genug der grauen politischen Theorie, jetzt bringen die vereidigten Sachverständigen die benötigte Praxis ins Spiel: „Auslöser und Ursachen für die aktuelle Entwicklung des Marktes für Geldspielgeräte nach Novellierung der Spielverordnung im Jahre 2006 – Probleme und Lösungsvorschläge“ Ein Positionspapier maßgeblich an der Überprüfung von Geldspielgeräten beteiligter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger pdf-Datei oder alternativer Download über http://www.experts-it.de/files/pp.pdf
dieter116 20.04.2011 05:59	Ausser einem Potpourri von Beiträgen hier aus dem Forum kann ich da nicht viel finden. Alle sind böse , nur wir nicht ! Auch die Kollegen, die nicht studiert haben sind inkompetent. Na, bei Einigen hier wird es wohl Beifall finden.

Autor	Beitrag
jasper 20.04.2011 08:25	Auch ein Potpourri kann interessant sein. Na, bei Einigen hier wird es wohl keinen Beifall finden, obwohl das Positionspapier genau den Kern der heutigen Fehlentwicklung trifft. Sicherlich werden sich da einige Mitglieder des "Sachverständigen- Verbands" (BsfG) übergangen fühlen. Schade nur, dass der BsfG selbst keine Stellungnahme zur Änderung der geplanten SpielV abgegeben hat. Fest steht doch, dass sich einiges ändern muss, wenn wir Klein-Aufsteller wirtschaftlich überleben wollen. Das Thema "Geldwäsche" ist im Bereich Glücksspiel sehr heikel und sollte in Verbindung mit PTB-zugelassenen Geräten nichts verloren haben. Aus meiner Sicht stellt das Positionspapier recht deutlich dar, wer für diese "ungewollte" Markt-/Geräte-Entwicklung tatsächlich verantwortlich ist und dass dieses Negativentwicklung einmal mehr allein auf den Rücken von uns Klein-Aufsteller ausgetragen wird. Gut finde ich, dass das Positionspapier die Sachlage offenlegt und gleichzeitig im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands von uns Klein-Aufsteller und somit unter Berücksichtigung des Spielerschutzes, praktikable Lösungen anbietet. Dass das auch bei der intransparenten Arbeitsweise der politischen Entscheidungsträger und der PTB als "Zulassungsbehörde" nicht auf uneingeschränkte Akzeptanz stoßen wird, dürfte einleuchten. Kurzum, dass Positionspapier hätte auch "Aus der Praxis, für die Praxis" heißen können.
dieter116 20.04.2011 13:59	die Beschreibung der Aufstellersituation ist wohl passend. Wenn die Spielabläufe so stattfinden, wie es unter Sinnvolle Massnahmen beschrieben ist, können sich sicher die meisten vorstellen , was passiert. Da brauchen sich die ' Kleinaufsteller' bestimmt keine Sorgen mehr um die Abhängigkeit von der Industrie machen.

Autor	Beitrag
Meike 25.04.2011 18:11	Hallo dieter, unter 9.1 kann man schön nachlesen, welches Defizit alle SV haben, egal ob studiert oder nicht. Sie kennen sich leider nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus. Nun eine Eigendefinition des "Spielbetriebs" einzubringen, betrachte ich persönlich als sinnfrei, um da die Überschrift aus 9.2 aufzugreifen. Und warum man nun meint alles neu und anders machen zu müssen (siehe 9.1), anstatt auf den bewährten Sachverstand von Dr. Bronder zurück zu greifen, der sich aus dem eigentlichen Konzept des Kontrollmoduls ergibt, erschließt sich mir persönlich nicht. Die von den SV beschriebenen Problematiken, besonders zum Thema "Buchhaltung" und der Problematik der Steuerverkürzungsmöglichkeiten auf der einen Seite und der Geldwäschemöglichkeiten auf der anderen Seite, würde ich auch sofort unterschreiben. Und dies müsste eigentlich jeder unterschreiben, der sich nur halbwegs mit den Automaten auskennt. Gruß Meike
dieter116 26.04.2011 08:00	Aufgabe von öbuv Sachverständigen (in allen Bereichen) ist es Tatsachen festzustellen bzw. eine Soll- Ist Vergleich durchzuführen, nicht aber eine rechtliche Bewertung abzugeben . Das ist Sache von Juristen. Das die Beschreibung vieler Situationen in der Branche zutrifft, weiss wohl jeder der sie kennt. Das Schreiben ist ein Positionspapier, also als Meinungsäußerung zu betrachten. Mag jeder von dieser Meinung halten,was er will.

Autor	Beitrag
Meike 26.04.2011 10:19	Hallo Dieter, einen Soll-Ist-Abgleich kann nur der SV durchführen, der bestimmte Thematiken überhaupt rechtlich verstanden hat. Das hat nichts mit "Meinungen" zu tun, sondern es geht um die Ausübung einer Tätigkeit, die rechtlich bindenden Charakter hat. Es werden Urkunden ausgegeben. Damit fängt das Problem aus meiner Sicht schon an. Wer hatte denn die Prüfung der SV abgenommen und zu welchen Themenkomplexen. Wieviel Juristen waren denn dabei und welche Fragen zur SpielV, der Definitionslage des Bundesverwaltungsgerichts wurden denn gestellt? Ich persönlich hatte mir dies von unterschiedlichen SV schildern lassen und war doch erstaunt darüber. Beispiel: Wir hatten uns schon mehrfach zu dem Punkt der angeblich verfristeten Softwareständen hier im Forum "unterhalten". Welches "Spiel" mit den Aufstellern seit Jahren gespielt wird. Überleg mal, welche Kosten den Aufstellern aufgebürdet werden, die mit dem Vertragsverhältnis PTB - Hersteller gar nichts zu tun haben, bedenke den Verlust der Langzeitbuchhaltung durch diese "Spielchen", für die es eigentlich klare Aufbewahrungsfristen gibt usw. Und welches "Spiel" so auch mit den Ordnungsbehörden und der Polizei gespielt wurde, die dort bei der PTB angefragt haben. Wenn die PTB nun den SV eine andere Auskunft gegeben hat als sie dies z.B. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens dem zuständigen StA gegeben hat, so wäre dies natürlich durch den Juristen zu prüfen. Daher sollte dieses Positionspapier auch entsprechend gemailt werden an die StAs, die sich mit dieser Thematik bis jetzt auseinander setzen mussten. Aber mal abgesehen davon, betrachte ich es auch als verpflichtend dem Berufsstand eines SV gegenüber, dass er derartige Misstände, wie die der PTB öffentlich macht. Das ist eine Sache der Ehre, auch wenn dieses Wort für einige Personen nicht so up to date erscheint. Diese Veröffentlichung müsste wahrlich juristisch geprüft werden!! - siehe Seite 12 des Positionspapier- " Nach Klageandrohungen durch betroffene Aufsteller gegenüber einzelnen Prüfern haben diese auf Nachfrage bei der PTB die Bestätigung erhalten, dass eine Prüfplakette vergeben werden muss. Das heißt, Geräte die mit einer zugelassenen Software gebaut wurden, die zum Prüfzeitpunkt „veraltet“ ist, dürfen laut PTB tatsächlich weiter betrieben werden. Allerdings wird diese Information nur „unter der Hand“ und auf Anfrage vermittelt. Es wird weiterhin in den Bauartzulassungen der gegenteilige Eindruck vermittelt." Gruß

Autor	Beitrag
	Meike
dieter116 26.04.2011 15:42	Die Langzeitbuchhaltung wird doch durch die Aufbewahrung der Ausdrucke gewahrt. Inwieweit diese den Anforderungen einer ordnungsgemässen Buchhaltung entsprechen kann und will ich beurteilen. Ich bin kein Steuerjurist. Den meisten FAs reicht es wohl. Dazu müsste sich evtl. gmg äussern. Die PTB besteht auf ihrem Standpunkt, dass bei verfristeter Software keine Prüfplakette erteilt werden darf. Mängel bei Befolgung der SpielVO anzuzeigen oder die SpielVO selbst und ihre Umsetzung in Frage zu stellen ist nicht Aufgabe der SVs. Wenn SVs aufgrund ihrer Tätigkeit Verstösse gegen die SpielVO feststellen, dürfen sie diese aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht im Allgemeinen nicht anzeigen. Dass Missstände publik gemacht werden ist eine andere Sache , hat aber mit der Tätigkeit der SV nichts zu tun.

Autor	Beitrag
Meike 26.04.2011 19:00	Hallo Dieter, von welchem Juristen von der PtB hast Du es denn schriftlich bekommen Zitat: "Die PTB besteht auf ihrem Standpunkt, dass bei verfristeter Software keine Prüfplakette erteilt werden darf." Damit behauptest Du nun hier öffentlich, dass die zehn öffentlich bestellten und vereidigten SV lügen, denn diese hatten geschrieben: Zitat: "Nach Klageandrohungen durch betroffene Aufsteller gegenüber einzelnen Prüfern haben diese auf Nachfrage bei der PTB die Bestätigung erhalten, dass eine Prüfplakette vergeben werden muss. Das heißt, Geräte die mit einer zugelassenen Software gebaut wurden, die zum Prüfzeitpunkt „veraltet“ ist, dürfen laut PTB tatsächlich weiter betrieben werden. Allerdings wird diese Information nur „unter der Hand“ und auf Anfrage vermittelt. Es wird weiterhin in den Bauartzulassungen der gegenteilige Eindruck vermittelt." Wenn man jemanden öffentlich in einem Forum als Lügner bezeichnet, wären Beweise dafür sicherlich sinnvoll. Hast Du welche? Was Du zur Langzeitbuchhaltung geschrieben hast, ist falsch. Dies kann jeder im §§146 ff AO und der GOSB nachlesen. Dafür muss man kein Steuerjurist sein! Jeder Steuerpflichtige, vor allem wenn er Unternehmer ist, sollte in der Lage sein, die Gesetze zu lesen, die für ihn maßgeblich sind. Und wenn die PtB mit der Bauartzulassung sozusagen bescheinigt, dass der §146 ff AO und die GOSB eingehalten wurden, dann frag mal dort nach, welcher Steuerjurist denen dies bescheinigt hat. Ich kann Dir beweisen, dass dem nicht so ist. Was Du über die "Aufgaben" der SV schreibst, erinnerte mich spontan an Menschen, die in sehr speziellen Systemen erzogen wurden. Nach meiner Meinung ist ein SV, dem seine eigene Integrität und sein berufsstand wichtig ist, quasi dazu verpflichtet derartige Misstände zu veröffentlichen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Zeus 27.04.2011 02:11	quote----- Original von Meike Hallo Dieter, von welchem Juristen von der PtB hast Du es denn schriftlich bekommen Zitat: "Die PTB besteht auf ihrem Standpunkt, dass bei verfristeter Software keine Prüfplakette erteilt werden darf." Damit behauptest Du nun hier öffentlich, dass die zehn öffentlich bestellten und vereidigten SV lügen, denn diese hatten geschrieben: Zitat: "Nach Klageandrohungen durch betroffene Aufsteller gegenüber einzelnen Prüfern haben diese auf Nachfrage bei der PTB die Bestätigung erhalten, dass eine Prüfplakette vergeben werden muss. Das heißt, Geräte die mit einer zugelassenen Software gebaut wurden, die zum Prüfzeitpunkt „veraltet“ ist, dürfen laut PTB tatsächlich weiter betrieben werden. Allerdings wird diese Information nur „unter der Hand“ und auf Anfrage vermittelt. Es wird weiterhin in den Bauartzulassungen der gegenteilige Eindruck vermittelt." Wenn man jemanden öffentlich in einem Forum als Lügner bezeichnet, wären Beweise dafür sicherlich sinnvoll. Hast Du welche? Was Du zur Langzeitbuchhaltung geschrieben hast, ist falsch. Dies kann jeder im §§146 ff AO und der GOSB nachlesen. Dafür muss man kein Steuerjurist sein! Jeder Steuerpflichtige, vor allem wenn er Unternehmer ist, sollte in der Lage sein, die Gesetze zu lesen, die für ihn maßgeblich sind. Und wenn die PtB mit der Bauartzulassung sozusagen bescheinigt, dass der §146 ff AO und die GOSB eingehalten wurden, dann frag mal dort nach, welcher Steuerjurist denen dies bescheinigt hat. Ich kann Dir beweisen, dass dem nicht so ist. Was Du über die "Aufgaben" der SV schreibst, erinnerte mich spontan an Menschen, die in sehr speziellen Systemen erzogen wurden. Nach meiner Meinung ist ein SV, dem seine eigene Integrität und sein berufsstand wichtig ist, quasi dazu verpflichtet derartige Misstände zu veröffentlichen. Gruß Meike -----

Autor	Beitrag
dieter116 27.04.2011 06:05	Meike, Du schriebst um den Verlust der Langzeitbuchhaltung, nicht zu der Bewertung der Buchhaltung in den GSG selbst. Es geht nur um den Verlust dieser . Also bleib auch bei diesem Thema. Der Aufstellunternehmer kann nur das Aufheben, was ihm zur Verfügung gestellt wird. Hier die Ausdrücke oder Datensätze aus dem Gerät. Das wird ihm von der Industrie vorgegeben und ist von der PTB abgesegnet. Oder soll er neben jedes Gerät jemanden stellen, der den Einwurf und Auswurf protokolliert ? Nicht nur durch ' Spielchen ' geht diese im Gerät gespeicherte Langzeitbuchhaltung ' verloren' , sondern auch durch Tausch defekter Module, Verkauf , Verschrottung etc. der Geräte. Was sagst du hierzu ? Wie lange ist denn diese Buchhaltung überhaupt noch im Gerät gespeichert nachdem sie ausgelesen oder ausgedruckt wurde ? Hat sich mit Beantwortung dieser Frage nicht das Thema ' Verlust der Langzeitbuchhaltung durch Spielchen ' evtl. erledigt ? Wenn du den Aufstellunternehmer hier verantwortlich machst , ist das die falsche Adresse. Zur Ungültigkeit der Verfristung: Wie du selbst zitiert hast, wird diese Info nur ' unter der Hand ' weitergegeben. Ich habe geschrieben, was die PTB öffentlich sagt. Wieso habe ich damit die Schreiber des Papiers als Lügner hingestellt ? Wenn die PTB nun öffentlich etwas behauptet, was ja auch in den Bauartzulassungen zum Ausdruck kommt, und andere öffentlich schreiben sie würde insgeheim das Gegenteil bestätigen, wer muss dann was beweisen ? Hätte die PTB öffentlich bekanntgegeben , dass die Verfristungen ungültig sind , hätten somit die entsprechenden Bauartzulassungen zwingend geändert werden müssen. Sind sie das ? Ansonsten kannst Du ja mal bei Prof. Richter nachfragen.

Autor	Beitrag
Meike 27.04.2011 06:56	Hallo Dieter, da Du Dich offenbar mit Buchhaltung überhaupt nicht auskennst, - anders ist Dein Beitrag nicht zu bewerten-, anbei einige Auszüge aus dem Gesetz. - Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich im Übrigen aus der Unternehmensform des Steuerpflichtigen. Des weiteren sollte der Grundsatz "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht" allgemein bekannt sein und somit ist natürlich immer der Steuerpflichtige der Adressat! aus §146 AO "(2b) Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung oder seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach oder hat er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde ins Ausland verlagert, kann ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festgesetzt werden." aus der GOBS "b) Das zum Einsatz kommende DV-Verfahren muß die Gewähr dafür bieten, daß alle Informationen, die in den "Verarbeitungsprozeß" eingeführt werden, erfaßt werden und zudem nicht mehr unterdrückt werden können (§ 146 Abs. 4 AO). c) Bei der Auflösung verdichteter Zahlen sind die Einzelpositionen übersichtlich darzustellen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchung verdichteter Zahlen erfordert den Nachweis der in den verdichteten Zahlen enthaltenen Einzelposten. Der Buchführungspflichtige ist nach § 147 Abs. 5 AO verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde gespeicherte Informationen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen (vgl. zu VIII.)." Die in Tz. 7 der GoBS genannten Aufbewahrungsfristen können sich gemäß § 147 Abs. 3 Satz 2 AO verlängern. Zur Anwendung dieser Bestimmung ist eine Verwaltungsregelung ergangen (Bundessteuerblatt 1977 Teil I S. 487)..... a) Für jedes DV-gestützte Buchführungssystem ist eine Dokumentation zu erstellen (Verfahrensdokumentation). Tz. 6.2 der GoBS zeigt Bereiche auf, auf die sich die Verfahrensdokumentation "insbesondere" erstrecken muß. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung aller aufbewahrungspflichtigen Dokumentationsunterlagen, sondern lediglich um einen Rahmen für den Umfang der Dokumentation.

Autor	Beitrag
	Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis der Buchführung notwendig ist. b) Bestandteil der Verfahrensdokumentation ist auch eine Beschreibung der vom Programm zugelassenen Änderungen von Systemeinstellungen durch den Anwender. Die Beschreibung der variablen, benutzerdefinierten Aufgabenstellungen ist Teil der sachlogischen Beschreibung. c) Die Beschreibung der programmtechnischen Lösung beinhaltet auch die Gültigkeitsdauer einer Tabelle. Zum Nachweis der Programmidentität ist das sog. Programmprotokoll (Umwandlungsliste, Übersetzungsliste) erforderlich. Als Teil der Verfahrensdokumentation stellt dieses Protokoll regelmäßig den einzigen genauen Nachweis über den Inhalt des tatsächlich verwendeten Programms dar (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO)..... Zu Deinen Bemerkungen: Zitat: " Ansonsten kannst Du ja mal bei Prof. Richter nachfragen." Oh, ich habe nicht nur bei Dr. Richter nachgefragt. Die "Antworten", wenn man die Reaktionen überhaupt so nennen kann, haben einige Forenteilnehmer bereits live mit erleben dürfen. Deine Bemerkung: Zitat: "Hätte die PTB öffentlich bekanntgegeben , dass die Verfristungen ungültig sind , hätten somit die entsprechenden Bauartzulassungen zwingend geändert werden müssen." zeigt leider, dass Du Dich überhaupt nicht mit der Rechtssystematik auskennst. Es gibt den Widerruf, die Rücknahme und die Änderung! Eine Änderung ist jedoch nur eine Ergänzung und macht das ursprünglich erteilte nicht ungültig. Der §33 e GewO ist eine Mussvorschrift (kein Ermessensspielraum) und der FORDERT die Rücknahme oder den Widerruf sobald Zitat: ".....wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert" Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 27.04.2011 08:49	Bleib doch mal beim Thema. Der Rest ist hier schon hundertmal durchgekauft. Darum geht es in diesem Beitrag nicht. Wurde eine Langzeitbuchhaltung durch 'Spielchen' vernichtet ? Warum soll ich beweisen, dass die PTB ihre Meinung nicht geändert hat ? Beweisen müssten wohl die, die behaupten , dass sie nur 'unter der Hand' Anderes kundtut als öffentlich .
Carlo 27.04.2011 10:33	quote----- Original von dieter116 Bleib doch mal beim Thema. ----- Das Thema lautet: Spielverordnung durch Sachverstand der vereidigten Sachverständigen Siehe: http://forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3581 Ich habe das Gefühl, dass sich die PTB nur auf eine einzige Person mit Namen Prof Dr. Dieter Richter reduziert. Wie wäre es, wenn solche Köpfe mal ausgetauscht würden?

Autor	Beitrag
Meike 27.04.2011 13:47	Hallo dieter, ich bin beim Thema, aber leider hast Du die buchhalterischen Zusammenhänge, die nun mal auch die DV-gestützte Langzeitbuchhaltung umfasst, nicht verstanden. Diese hatte ich Dir versucht zu erklären u.a. wer weswegen wie finanzielle belangt werden kann, wenn er diese auf Verlangen nicht vorlegen kann. Auch Deine Frage nach den Aufbewahrungsfristen hatte ich Dir beantwortet. Und wenn Datenträger, auf der sich zweifelsohne die Buchhaltung befindet, wegen der angeblich verfristeten Software von dem Aufsteller an den Hersteller geschickt werden müssen zum Austausch "wegen Vorgaben der PtB", wie es in den Service-Infos der Hersteller so nett hieß, dann ist das doch recht gut verständlich, dachte ich, durch welche "Spielchen" die dv-gestützte Buchhaltung "abhandengekommen" ist / nun nicht mehr der eigentliche Steuerpflichtige hat. Und wenn 10 vereidigte SV veröffentlichen, dass Ihnen im Rahmen von Nachfragen nach Klageandrohungen von Aufstellern wegen verweigerter Beurkundung, Mitarbeiter der PTB mitgeteilt hatten, dass diese Urkunden heraus gegeben werden müssen, so gehe ich davon aus, dass dem auch so gewesen ist, da diese ansonsten - d.h. wenn sie wissentlich etwas Flasches behaupten würden- mit Sicherheit einschneidende rechtliche Konsequenzen tragen müssten. Hattest Du denn schon einmal die Frage schriftlich an die PtB gestellt und damit meine ich präzise, z.B. aufgrund welcher Rechtsnorm sie davon ausgeht, dass es sich bei einer Bauartzulassung um einen teilbaren Verwaltungsakt handelt und mit der Bitte um Erläuterung an einem konkreten von Dir vorgetragenen Beispiel (Bauartzulassung) wie dieser Verwaltungsakt konkret teilbar ist? Oder hattest Du schon einmal schriftlich bei der PTB nachgefragt, wie diese den Zeitpunkt der Übergabe der Verfügungsgewalt an Bargeld des Spielers definiert, wie dieser Zeitpunkt manipulationssicher erfasst wird etc.? Stell mal die Fragen und Du wirst erstaunt sein über die Reaktionen. Und dabei handelt es sich um die Grundlagen, die erst einmal klar sein müssen. In diesem Beitrag geht es darum, dass zehn SV nun das Kreuz haben darzustellen, welcher Schmutz hier durch wen seit Jahren getragen wird. Dieser "Schmutz" belastet die Exekutive ebenfalls seit Jahren, so dass die veröffentlichten Darstellungen der SV nun auch für einige Ermittlungsverfahren erhebliche Bedeutung bekommen werden, denn sie schrieben u.a.: Seite 12 "Die PTB erweckte in der Vergangenheit bewusst bei Sachverständigen und Ordnungsbehörden den Eindruck, ein Update auf solche „Muss-Nachträge“ durch den Aufsteller sei zwingende Pflicht für die erfolgreiche Überprüfung eines Geldspielgerätes.

Autor	Beitrag
	Nach Klageandrohungen durch betroffene Aufsteller gegenüber einzelnen Prüfern haben diese auf Nachfrage bei der PTB die Bestätigung erhalten, dass eine Prüfplakette vergeben werden muss. Das heißt, Geräte die mit einer zugelassenen Software gebaut wurden, die zum Prüfzeitpunkt „veraltet“ ist, dürfen laut PTB tatsächlich weiter betrieben werden. Allerdings wird diese Information nur „unter der Hand“ und auf Anfrage vermittelt. Es wird weiterhin in den Bauartzulassungen der gegenteilige Eindruck vermittelt." Seite 13 und Seite 15 „Es finden sich bei der Überprüfung von Geldspielgeräten immer wieder Baureihen mit vom Hersteller ausgelieferter unzulässiger Software. -----Obige Beispiele zeigen die für Vollzugs-, Ordnungsbehörden und Sachverständige unübersichtliche und heikle juristische Gesamtsituation auf. Dabei sind Aufsteller zwangsläufig dem Risiko ausgesetzt, Geldspielgeräte zu betreiben, die vom Hersteller mit nicht zugelassener Software ausgeliefert werden.“ „Es ist für die Autoren vollkommen unverständlich, warum jede moderne elektronische Registrierkasse eine bessere Nachvollziehbarkeit der erfolgten Einnahmen, Ausgaben und Umsätze bietet als Geldspielgeräte. Dies führt direkt dazu, dass Steuerbehörden und Aufstellern ein transparenter Einblick verwehrt bleiben muss. Bei möglichen Gewinnen im fünfstelligen Bereich ist es trotz nachweislich am Markt befindlicher Manipulationsmöglichkeiten an Punktezählern dem Aufsteller als Unternehmer nicht möglich, eine Manipulation zu beweisen.----- Möglicher Betrug am Spieler und möglicher Betrug am Aufsteller werden nicht effektiv verhindert und sind nicht belastbar nachzuweisen. Als Konsequenz dessen besteht das offensichtliche Risiko der breiten Nutzung der vorhandenen „Infrastruktur“ an Spielhallen zum Zwecke der Geldwäsche, welches durch die genannten Umstände zwangsläufig nicht beleg- bzw. nachweisbar ist.----- ----- Dank der PTB-eigenen Interpretation der in der Spielverordnung verlangten Sicherheit und Stand der Technik sind die Belege so wenig detailliert, dass keinerlei zeitlicher Nachweis der einzelnen zu- und abfließenden Gelder möglich ist, sondern nur Summen ausgegeben werden.----- Es ist unverständlich, warum wiederholt „Technische Richtlinien“ erarbeitet und umgesetzt werden, die offensichtlich billigend in Kauf nehmen, dass Manipulationen, Betrug und Geldwäsche nicht erkannt oder nachgewiesen werden können und somit die Steuerhinterziehung im großen Stil ermöglicht wird.“ Dass diese 10 SV dies veröffentlicht haben, hat aus meiner Sicht etwas mit Berufsehre zu tun, die offenbar nicht so viele mehr kennen! Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 27.04.2011 16:37	Ich will ja nicht sagen, dass du , rechtlich gesehen, Unrecht hast. Aber was soll denn der Aufsteller mit der Datenbank machen, wenn er das Gerät aus Miete/Leasing zurückgibt oder verkauft ? Die Datenbank behalten ? Auslesen kann er sie dann auch nichtlesbar machen, was ja dem widerspricht, dass er die nötigen Gerätschaften dazu dem FA ja zur Verfügung stellen müsste. Der Steuerpflichtige kann hier nur das aufheben, was ihm möglich ist. Und was soll er anderes vorlegen können als die Audrucke bzw. ausgelesenen Datensätze ? Auch vor einem Datenbanktausch werden diese ausgedruckt, bzw, ausgelesen. Wird in den Datenbanken überhaupt etwas Anderes gespeichert als auf dem Ausdruck oder im Datensatz steht ? Bisher haben sich die FÄer damit zufrieden gegeben, oder weisst du Anderes? Wie ist es bei einem Kaufmann mit der Registrierkasse? Reicht hier nicht der Ausdruck des Tagesjournals als Nachweis ? Und wenn die 10 SV ihre Beauptung nicht beweisen müssen, warum soll ich denn beweisen, was die PTB öffentlich kindtut ? (hört sich etwas nach Vernehmungstaktik der K an)

Autor	Beitrag
Meike 28.04.2011 05:48	Hallo Dieter, wenn Du Dir selbst die aktuellen TR durchliest (die werden von Mal zu Mal verändert und gerade im Rahmen der Erläuterungen zum Widerruf der Bauartzulassung "abgespeckt") dann wirst Du unter 2.4 finden, dass die Automaten nur eine Baurzulassung hätten erhalten dürfen, wenn Sie sich an die "Spielregeln" nach AO und GOBS halten. Dies tun sie aber nachweisbar nicht!!!! Somit hätte die PtB gar keine Bauartzulassung dafür erteilen dürfen!!! Ja, jede Registrierkasse hat eine bessere Buchführung als die Geldspielgeräte, da dort die einzelnen Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden und wenn eine Registrierkasse nur über eine Kassenrolle arbeitet und nicht dv-gestützt ist, muss natürlich nur die Kassenrolle aufgehoben werden. Dass ein FA bis heute bestimmte Dinge nicht eingefordert hat, heißt doch nicht, dass man sie deswegen nicht vorhalten muss. Es gibt auch StAs, die innerhalb von wenigen Tage eine Stellungnahme abgeben, dass man in einem Ermittlungsverfahren in einem 6000-Mann-Unternehmen keinerlei Belege gefunden hätte, nachdem man einige Stunden im Unternehmen war, und da sollte man sich lieber nicht darauf verlassen, dass jede StA so arbeitet. Der Hinweis auf Leasing- und Miete ist ja ganz nett, aber darüber muss sich der Vertragspartner schon vorher seine Gedanken machen. Viele Firmen arbeiten heutzutage mit Miet- und Leasingprodukten aber sichern sich trotzdem ihre regelmäßigen Datensicherungen ihrer Geschäftsvorfälle. Das muss der Unternehmer eigentlich auch haben, um überhaupt Kennzahlenerhebungen durchführen zu können. Dass sich die Aufstellerverbände bis heute nicht darum gekümmert haben, war und ist für mich noch nie verständlich gewesen, denn wie auch die SV festgestellt hatten, können so auch bestimmte Beweiserhebungen die für den Unternehmer wichtig wären im Rahmen von Betrugsdelikten zu seinem Nachteil nicht erfolgen. Dass Du nicht weißt, was alles an Buchhaltung auf den Datenträgern tatsächlich zu finden wäre, wundert mich nun etwas. Im Übrigen hattest Du hier geschrieben: "Die PTB besteht auf ihrem Standpunkt, dass bei verfristeter Software keine Prüfplakette erteilt werden darf." Und darauf bezogen sich meine Fragen. Wenn Du so absolut schreibst, dass "die PTB" auf ihren Standpunkt "besteht" bin ich schon davon ausgegangen, dass Du Dich auf etwas Aktuelles beziehst, Dir zumindest entsprechender Schriftverkehr vorliegen würde etc. Aber da hast Du dann offensichtlich doch nie präzise nachgefragt. Gruß

Autor	Beitrag
	Meike
dieter116 29.04.2011 06:40	Nicht ich habe nachgefragt, sondern ein Bekannter, die Antwort habe ich gelesen.. Die war von diesem Jahr und beinhaltete, was ich hier schrieb. Leider weiss ich nicht, was in einem Spielmodul an steuerrelevanten Daten gespeichert wird, ausser dem, was im Ausdruck oder dem vom Aufsteller ausgelesenen Daten steht. Wenn es mehr sein sollte, können dies wohl nur die Hersteller auslesen ? Vom Steuerrechtlichen wäre somit auch hier die PTB in der Pflicht. Da könnte evtl. ganz einfach durchgeführt werden. Ein FA Modul, dies bleibt bei Verkauf/Rückgabe/Verschrottung des Gerätes beim Betreiber. Der neue Betreiber bekäme eines neues Modul. In der Art eines USB Sticks wäre das auch machbar. Natürlich entsprechend abgesichert gegen Kopieren, Verändern etc. Bally und adp haben ja ähnliches mit ihren Zulassungschips /-karten. Es wundert mich nur, dass gmg sich hier nicht äussert, ist ja sein Metier.
Meike 29.04.2011 09:28	Hallo dieter, wieso sollte die PtB "steurrechtlich" in der Pflicht sein. Die PtB ist die Zulassungsbehörde und wäre hier nur dienstrechtlich in der Pflicht, denn die rechtlichen Vorgaben sind eindeutig und eine Zulassung hätte nicht erteilt werden dürfen. Die PtB könnte sich hier nun auf den Standpunkt zurück ziehen, dass sie das ja gar nicht gewusst hätte, da sie es nicht geprüft hatte und sich auf die Herstellererklärung verlassen hatte. Denn wenn man sich mal die Anlagen zur TR 4.1 vom 21.04.2009 anschaut zum antrag auf Bauartzulassung, so findet man dort unter 5.4 die Erklärung, die der Hersteller abgeben muss "Die Fa. ABC erklärt, dass in der Bauart YXZ die Möglichkeit vorhanden ist, Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt für steuerrechtliche Erhebungen unter Beachtung der relevanten Vorschriften in der Abgabenordnung (AO) und in den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu dokumentieren....." Nachdem aber dann die PtB von unterschiedlichen Stellen die Information erhalten hatte, dass diese Herstellererklärung für jeden, - selbst nun für Dich-, nicht eingehalten wurde, müsste sie handeln. Denn der §33 e GewO gibt der Zulassungsbehörde KEINEN Ermessensspielraum. Und wenn die Zulassungsbehörde nicht handelt, müsste die Dienstaufsichtsbehörde, das BMWI, handeln. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 30.04.2011 17:45	quote----- Original von jasper Schade nur, dass der BsfG selbst keine Stellungnahme zur Änderung der geplanten SpielV abgegeben hat. ----- Aber es gibt doch entsprechende Vorschläge des BSfG aus dem Januar 2011. Entscheidender Vorteil: Veröffentlichung im Januar 2011 und nicht in der Karwoche 2011, einer Zeit wo sich die Hälfte Deutschlands in Urlaub befindet. Mit den Vorschlägen des BSfG konnte man noch arbeiten. Die Äußerungen der EDV-Spezialisten hätte man schon vor Monaten interessierten Kreisen zur Verfügung stellen sollen. Schade. Ich befürchte: Eine verpasste Chance. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 01.05.2011 05:25	Hallo gmg, zu den Vorschlägen hatte ich bereits in meiner mir bekannten offenen Art etwas geschrieben, d.h. sie zeigen leider die mangelnde Kenntnis zur Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts, sonst würde man doch nicht plötzlich den Spielbetrieb neu definieren wollen. Also die Vorschläge lass ich persönlich bei dem Positionspapier völlig außen vor. Was für mich entscheidend ist , - und dazu ist mir keinerlei Stellungnahme des BSFG bekannt, sonst stell sie bitte ein, wenn du sie hast-, dass die Misstände in der PTB und im Zulassungsverfahren so offen ausgesprochen wurden. Und vor allem was die Misstände für Auswirkungen haben. Wenn nun schon auf die vielen, vielen Schreiben von Ordnungsämtern, Gewerberechtsreferenten und anderen (die teilweise seit Jahren veröffentlicht sind) von Seiten des Qualitätsmanagements bei der PtB und von Seiten der Dienstaufsicht, dem BMWI, bis heute nicht entsprechend reagiert wurde, so denke ich, werden sie nun aber handeln müssen. Wenn 10 öffentlich bestellte und amtlich vereidigte Sachverständige vortragen, dass eine Bundesoberberbehörde ".....offensichtlich billigend in Kauf nehmen, dass Manipulationen, Betrug und Geldwäsche nicht erkannt oder nachgewiesen werden können und somit Steuerhinterziehungen im großen Stil ermöglicht wird." - Zitat Ende Seite 15 - dann MUSS hier endlich gehandelt werden. - denk doch mal an den aktuellen Referentenentwurf zum GWG, da sind die Spielhallen / Geldspielgeräte mal wieder vollkommen außen vor gelassen - Und in Bezug auf die Geldwäscheproblematik und die aktuellen Gesetzgebungsverfahren betrachte ich die zeitliche Komponente als OK. VG Meike
gmg 01.05.2011 12:22	1) Ich werde fragen..... 2) Geh davon aus, dass das Rad nicht immer wieder neu erfunden wird... Und noch ein Hinweis: "No go Wochen" bei wichtigen Sachen sind: - die Karwoche - die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr - regionsbezogen: die Karnevalswoche. Grüße
gmg 07.05.2011 22:01	Anbei die Untersuchung des BSfG mit Verbesserungsvorschlägen vom Januar 2011. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 08.05.2011 07:15	Hallo gmg, danke, dass Du dieses "Arbeitspapier" des BSfG (6 SV haben es geschrieben) gefunden und eingestellt hast. So kann sich jeder ein Bild über diesen "Verband" - nicht rechtsfähigen Verein (wie auch immer, machen) -. Ich möchte hier gar nicht auf die absolut krotresken Vorschläge der Herren zur Bauartzulassung eingehen, welche damit zeigten, dass selbst die Grundlagen aus verwaltungsrechtlicher Sicht zur Bauartzulassung, geschweige denn die Kommentierung und Rechtsprechung dazu nicht bekannt sind,- denn diese Grundlagen gehörten weder zu ihrer Ausbildung, noch offenbar persönlichen Fortbildung-, sondern nur auf die Untersuchungen eingehen, die diese als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK gemacht haben. Und dies muss ich sagen, betrachte ich als besorgniserregend, wenn Arbeit so ausgeführt wird. Denn auf Seite 4 kommt gleich der erste "Klops" "Für den Fall, dass die 2-jährigen Nachprüfungen nicht durchgeführt worden wären, wäre der Anteil der verfristeten Software auf den geprüften Geldspielgeräten um ein vielfaches höher gewesen. In den Vorgesprächen zur Prüfung wurden die Softwareverfristungen von den Prüfern angesprochen, somit hatten die Betreiber die Möglichkeit verfristete Software vor der Prüfung in eine erlaubte zu tauschen." - Zitat Ende - Wenn ein amtlich bestellter und vereidigter SV der IHK noch nicht einmal in der Lage ist, die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit unabhängig, kritisch und fachlich zu hinterfragen (da gibt es doch entsprechende Passagen in der SV-Ordnung, oder nicht?), dann ist das ein großes Problem. Denn so jemand würde völlig unbedarf von einer Deutschen Behörde als Sachverständiger gehört und diesen rechtlichen Humbuk dann zum Besten geben, was entsprechende Verfahren in die völlig falsche Richtung lenken würden. Wenn die Herren noch nicht einmal die rechtlichen Definitionen, geschweige denn ihre rechtlichen Auswirkungen bei Bauartzulassungen kennen, zu den Themen Was ist eine Änderung innerhalb einer Bauartzulassung? Was ist eine Rücknahme einer Bauartzulassung? Was ist ein Widerruf einer Bauartzulassung? dann ist dies ein selbstständig ausgestelltes Arbeitszeugnis! Dieses Arbeitszeugnis zieht sich wie ein roter Faden durch das "Arbeitspapier" und gipfelt in den Themen "Quotenmanipulation" und "Vergleichbarkeit von Geldbewegungen". - Seite 29 - Da scheiben 6 SV insgesamt DREI Sätze zum Thema "Vergleichbarkeit von Geldbewegungen" indem Sie weder eine Quelle, noch eine Definition, geschweige denn eine Rechtsgrundlage auch nur ansatzweise erwähnen (ob sie das Thema überhaupt ansatzweise verstanden haben - Geldbewegungen gibt es auch im Wechselautomaten-, ergibt sich auch nicht aus den DREI Sätzen) , sprechen dafür aber Kontrollmöglichkeiten durch SV an Zitat: "..es bedürfte einer Auftragserteilung in Form der Erweiterung des Aufgabenspektrums innerhalb einer §7-Überprüfung".

Autor	Beitrag
	und formulieren dann tatsächlich Lösungsvorschläge und wollen Zitat: "Ein Fachgremium, welches durch das B.S.f.G. benannt wird, kann in die Bauartzulassung mit eingebunden werden." - Seite 30 - - OHNE WORTE - VG Meike P.S.: Anbei die Sachverständigenordnung für alle, die sie nicht kennen, dort bitte ich besonders den §8 zu berücksichtigen, wenn man sich das "Arbeitspapier" durchliest.
dieter116 08.05.2011 11:14	Da sie SpielV ja zur Änderung ansteht , bezeichnen sich Vorschläge wohl auf eine Änderung und nicht auf die z.Z. gültige. Punkt 3.1 finde ich jedenfalls gut. Das würde dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und eine Rücknahme, oder wie auch immer, von Bauartzulassungen vereinfachen. Die rechtlichen Vorschriften müssten hierzu natürlich geändert werden. Und wie bereits mehrfach gesagt, es kann jeder dort nachfragen, die aktuelle (und auch frühere) Aussage der PTB ist, mit 'verfristeter Software' dürfen Geräte nicht betrieben werden.

Autor	Beitrag
Meike 09.05.2011 05:42	Guten Morgen Dieter, wenn Du als Bürger so obrigkeitshörig bist und alles glaubst was A, B oder C Dir sagt, wie Deine ständigen Mitteilungen: Zitat: "Und wie bereits mehrfach gesagt, es kann jeder dort nachfragen, die aktuelle (und auch frühere) Aussage der PTB ist, mit 'verfristeter Software' dürfen Geräte nicht betrieben werden." Dann hat dies etwas mit Deiner Erziehung oder Deiner persönlichen Lebenseinstellung zu tun, aber sollte für einen Sachverständigen ganz sicherlich nicht im Ansatz auch nur einen Maßstab darstellen. Wenn Du tatsächlich mal präzise schriftlich bei der PTB nachgefragt haben solltest, d.h. die Rechtsgrundlage hinterfragt hast, nach der diese "Verfristungen" (ein Kunstwort) möglich sein sollen und eine schriftliche Antwort dazu erhalten haben solltest, dann stell sie hier ein. Ich kenne ganz viele Kollegen, die auch an unterschiedlichen Stellen nachgefragt haben und denen NIE, d.h. nicht ein einziges Mal eine Rechtsgrundlage genannt werden konnte. Wie gesagt, wenn Du als Normalbürger so mit Deinen Kumpels beim Grillen einen Meinungsaustausch veranstaltest, ist das Deine Sache. Wenn aber ein amtlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, der hier hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat, denn das Aushändigen der Prüfplakette ist eine hoheitliche Aufgabe und diese Plakette ist eine Urkunde, und dann so handelt, wie es diese sechs Herren es auf Seite 4/5 beschrieben haben beim Thema "verfristete Software", dann ist meine persönliche Schmerzgrenze erreicht. Lies Dir §8 Abs.3 Sachverständigenordnung durch. Dort steht nichts von "kritikloser Übernahme von Darstellungen Dritter", sondern von "sorgfältig ermitteln" und "nachvollziehbar begründen". Und wenn Du über keinerlei Sachkenntnis in diesem Thema verfügst, schau Dir einfach mal die Quellen und Literaturhinweise zu diesem Arbeitspapier an. Und wenn Du 3.1 so "gut" findest, dann erläuter mir mal bitte, wie die Herren durch welches sorgfältige ermitteln wo zu einem nachvollziehbaren und begründbaren Ergebnis gekommen sein wollen. Und wenn ich mir dann vorstellen muss, dass einer dieser Herren jemals vor einem deutschen Gericht danach gefragt wird, dann hoffe ich, dass der Richter mindestens Autofahrer ist. Denn dann müsste ihm schon klar sein, dass die Reifengröße, die in seinen Fahrzeugpapieren beim Kauf des PKWs eingetragen war, nicht plötzlich "ungültig" werden kann ohne entsprechenden Verwaltungsakt. VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 09.05.2011 06:38	Deine Aussagen bzgl. der SV Ordnung beziehen sich auf Gutachten. In Gerichtsgutachten haben SV keine rechtlichen Bewertungen vorzunehmen, sondern Tatsachen festzustellen. Die rechtliche Bewertung dieser ist Sache des Gerichts. Die Prüfung von GSG ist , wie du ja selbst verglichen hast, ähnlich der Hauptuntersuchung eines KFZ. Wenn nun der Hersteller nachträglich feststellt, dass eine bestimmte Reifengrösse für ein Kfz nicht geeignet ist, da sie die Sicherheit gefährdet, was würde da bei einer HU passieren, wenn du mit diesen Reifen dort auftauchst ? Ich weiss es nicht , aber du wirst es mir sicherlich sagen können. Ohne die Zulässigkeit der Nachträge der Bauartzulassungen rechtlich bewerten zu wollen: Die Aussage der PTB, dass bestimmte Software nicht mehr erlaubt ist ergibt sich aus diesen Nachträgen, und die stehen immer noch in den Zulassungen. Die Aufgabe der Prüfer ist es, die Konformität der Geräte mit der Zulassung zu bescheinigen und nicht die Zulassung rechtlich zu bewerten. Wenn nun die Softwareversion laut Bauartzulassung 'verfristet' ist, darf er keine Konformität bestätigen. Hier nun gegen den Prüfer zu klagen ist der falsche Weg. Zu Klagen wäre gegen den , ja möglicherweise unzulässigen, Nachtrag der Bauartzulassung. Wie ich bereits hier schrieb, kenne ich einen Prüfer. Dieser teilte mir mit, dass die PTB auch jetzt den Prüfern auf Nachfrage mitteilt, dass für Geräte mit verfristeter Software keine Plakette erteilt werden darf. Das lag ihm schriftlich vor. Da du nun das Gegenteil behauptest, unter der Hand würde die PTB etwas anderes sagen, warte ich immer noch auf einen Beweis dafür. Was hast du gegen den Punkt 3.1 (Trennung Hardware- und Softwarezulassung) ? Diese Vorschläge entsprechen dem aktuellem Stand der Technik . Ich sehe hier nur Vorteile, vielleicht wirtschaftlich nicht ganz so für die Hersteller. Die Wiedereinführung der 4 Jahresfrist wäre jedenfalls ein Rückschritt und dies die bessere Alternative. Natürlich entspricht es nicht der jetzigen Rechtslage, aber , wie bereits gesagt, die entsprechenden Vorschriften sollen ja in Kürze geändert werden.

Autor	Beitrag
jasper 09.05.2011 07:54	quote----- Original von dieter116 Diese Vorschläge entsprechen dem aktuellem Stand der Technik . Ich sehe hier nur Vorteile, vielleicht wirtschaftlich nicht ganz so für die Hersteller. Die Wiedereinführung der 4 Jahresfrist wäre jedenfalls ein Rückschritt und dies die bessere Alternative. Natürlich entspricht es nicht der jetzigen Rechtslage, aber , wie bereits gesagt, die entsprechenden Vorschriften sollen ja in Kürze geändert werden. ----- @dieter Bitte beachte, dass Deine die sog. „4 Jahresfrist“ keine Auflage der PTB oder des BMWI war. Allein die Gerätehersteller haben die zeitliche Gültigkeit der von ihnen beantragten PTB-Zulassung für ihre Nachbaugeräte auf z.B. 4 Jahre einschränken lassen. Die „Laufzeitbeschränkung“ war kein ein Mittel, um den Spieler zu schützen, sondern um den Automatenaufsteller spätestens alle 4 Jahre zur Investition in neue Geräte zu bewegen. Die „Laufzeitbeschränkung“ war also nur solange eine logische „Alternative“, wie die Elektromechanik der Geräte noch einen natürlichen Verschleiß unterlagen.

Autor	Beitrag
Meike 09.05.2011 08:08	Lieber Dieter, ich weiß nicht, ob Du jemals in Deinem Leben als Sachverständiger vor Gericht ausgesagt hast, - aufgrund deiner Beiträge zweifel ich sehr stark daran. Diese Herren können doch gar keine "Tatsachen" feststellen, da sie augenscheinlich weder die Grundlagen verstanden haben, die man aber kennen muss, um überhaupt eine Tatsachenfeststellung treffen zu können, geschweige denn über das "Handwerkzeug" verfügen, um "Tatsachen" festzustellen, da diese offenbar nicht in der Lage sind forensisch sauber zu arbeiten, denn sie nutzen doch nur "Meinungen" von Dritten und Auslesesoftware von Dritten. Im Übrigen habe nicht ich behauptet, dass die PtB "unter der Hand" etwas anderes sagt, sondern das waren die 10 SV in Ihrem Positionspapier. - kannst Du gerne nochmal oben nachlesen - Ich habe behauptet und das kann ich auch beweisen, dass man auf Nachfrage zu den Rechtsgrundlagen KEINE Antwort erhält! Das bestimmte Menschen auf Ihre Nachfragen hin KEINE Antwort erhalten, liegt eventuell daran, dass diese nämlich präzise nachfragen, um Sachverhalte sorgfältig zu ermitteln und diese dann auch nachvollziehbar und prüfbar darstellen zu können (dies muss nämlich ein Mensch können, der als SV vor Gericht gehört wird). Präzise nachfragen kann man aber nur, wenn man selbst über zumindest Grundlagenkenntnisse verfügt. Lies Dir bitte mal meinen Vortrag in Odenburg durch, der im Gegensatz zu dem o.a. "Arbeitspapier" über umfangreiche Quellenvermerke aus Rechtsprechung und Kommentierung verfügt und dann versuche das Verwaltungsrecht zu verstehen. Leider wiederholst Du immer nur Sätze von Ditten, ohne diese offenbar jemals rechtlich hinterfragt zu haben. Es ist schon niedlich, wenn Du immer schreibst, dass Du da einen Prüfer kennst und der hat Dir gesagt, getreu den alten Kartoons "Charlies Vater hat gesagt". Zum Thema HU beim KfZ hatte ich schon vor Jahren etwas geschrieben, dass dies nämlich grundsätzlich anders ist, in Puncto Meldepflichten, durchgreifende Staatshaftung etc.. Diese kannst Du auch gerne in der StVZO nachlesen, da möchte ich mich nun ungerne wiederholen. Zur Trennung von Hardware und Software. - begründe doch mal bitte nachvollziehbar, warum dies dem Stand der Technik entsprechen soll? - Wieviele Gesetze in Deutschland und Europa willst Du denn dafür ändern? - Hast Du überhaupt den Sinn einer Bauartzulassung verstanden?

Autor	Beitrag
	VG Meike
dieter116 09.05.2011 11:12	quote----- Original von jasper Original von dieter116 Diese Vorschläge entsprechen dem aktuellem Stand der Technik . Ich sehe hier nur Vorteile, vielleicht wirtschaftlich nicht ganz so für die Hersteller. Die Wiedereinführung der 4 Jahresfrist wäre jedenfalls ein Rückschritt und dies die bessere Alternative. Natürlich entspricht es nicht der jetzigen Rechtslage, aber , wie bereits gesagt, die entsprechenden Vorschriften sollen ja in Kürze geändert werden. ----- @dieter Bitte beachte, dass Deine die sog. „4 Jahresfrist“ keine Auflage der PTB oder des BMWI war. Allein die Gerätehersteller haben die zeitliche Gültigkeit der von ihnen beantragten PTB-Zulassung für ihre Nachbaugeräte auf z.B. 4 Jahre einschränken lassen. Die „Laufzeitbeschränkung“ war kein ein Mittel, um den Spieler zu schützen, sondern um den Automatenaufsteller spätestens alle 4 Jahre zur Investition in neue Geräte zu bewegen. Die „Laufzeitbeschränkung“ war also nur solange eine logische „Alternative“, wie die Elektromechanik der Geräte noch einen natürlichen Verschleiß unterlagen. @ Jasper : Die Einführung einer 4 Jahresfrist ist aber geplant. Unabhängig von den Herstellern. Dies um missliebige Geräte wieder vom Markt zubekommen. Da die Mechanik der Geräte nicht mehr diesem Verschleiss unterliegt, wäre die Einführung der Frist eben ein Rückschritt. Die Trennung käme auch der heutigen Praxis entgegen, durch neue Software eine Bauart vor Ort in eine andere zu ändern. Dies wäre dann einfacher und rechtlich abgesichert. Meike, welche Gesetze , besonders europäische müssten denn, ausser der Spielverordnung, geändert werden ? Und , da ich es anscheinend nicht weiss, was ist der Sinn der Bauartzulassung ?

Autor	Beitrag
Meike 09.05.2011 12:55	Dieter, nimm Dir doch einfach mal das Skript, auf das ich Dich nun schon einige Male verwiesen habe. Dort findest Du auch Quellenvermerke, die Dir dann weiter helfen werden, um die Grundlagen sorgfältig und für jeden prüfbar zu ermitteln. Schade, dass Du immer nur Behauptungen wie zu diesem Arbeitspapier in den Raum stellst, ohne jemals eine Quelle anzugeben, geschweige denn etwas nachvollziehbar zu begründen. Der Schreibstil ähnelt sehr dem im Arbeitspapier. Hast Du da etwa mitgeschrieben? Und aus welcher Quelle hast Du diese Behauptung: "Die Einführung einer 4 Jahresfrist ist aber geplant." VG Meike
gmg 09.05.2011 13:53	quote----- Original von Meike Und aus welcher Quelle hast Du diese Behauptung: "Die Einführung einer 4 Jahresfrist ist aber geplant." VG Meike ----- Quelle S 74 Grüße

Autor	Beitrag
Wilde Irene 09.05.2011 14:41	quote----- Original von gmg Original von Meike Und aus welcher Quelle hast Du diese Behauptung: "Die Einführung einer 4 Jahresfrist ist aber geplant." VG Meike ----- Quelle S 74 Grüße :danke: für diese Info! Das ganz basiert doch auf der IFT Idee und wer steuert IFT, der der bezahlt :schimpf: Da wollen also die PTB und die Gerätehersteller ihre selbstkreierte Gelddruckmaschine wieder anwerfen! Die PTB kassiert mit jeder Zulassung und die Hersteller mit jedem neuen Gerät!
Meike 09.05.2011 14:47	Das ist ein Teil aus der Vorschlagssammlung des BMWi. Wenn jemand von "geplant" spricht, hat das für mich etwas Aktuelles und Nachhaltiges.
gmg 09.05.2011 15:04	Mir liegt keine Information vor, dass an der "Vorschlagsliste des BMWi" nicht mehr festgehalten wird. Grüße

Autor	Beitrag
dieter116 09.05.2011 15:10	quote----- Original von Meike Dieter, nimm Dir doch einfach mal das Skript, auf das ich Dich nun schon einige Male verwiesen habe. Dort findest Du auch Quellenvermerke, die Dir dann weiter helfen werden, um die Grundlagen sorgfältig und für jeden prüfbar zu ermitteln. Schade, dass Du immer nur Behauptungen wie zu diesem Arbeitspapier in den Raum stellst, ohne jemals eine Quelle anzugeben, geschweige denn etwas nachvollziehbar zu begründen. Der Schreibstil ähnelt sehr dem im Arbeitspapier. Hast Du da etwa mitgeschrieben? Und aus welcher Quelle hast Du diese Behauptung: "Die Einführung einer 4 Jahresfrist ist aber geplant." VG Meike ----- Ich denke, es müssen für eine Trennung Hardware- Software nicht mehr oder weniger Vorschriften geändert werden als damals für die Einführung der 2 jährigen Nachprüfung oder für die 4 jährige Gesamtlaufzeit. Du hast hast hier schon auf soviel verwiesen, schreib den link doch bitte nochmal. Welches der Arbeitspapiere meinst du denn ? Geplant heisst hier zu 90%, das sind mündliche Aussagen von Stellen, die an der neuen SpielV arbeiten, die kommt aber dies Jahr nicht mehr. Das soll heissen, tritt dies Jahr nicht mehr in Kraft. (gleiche Quelle) Und wie nachvollziehbar ist es, dass die PTB 'unter der Hand' andere Aussagen macht als offiziell ? Auf welche Quelle wird da verwiesen ?

Autor	Beitrag
gmg 09.05.2011 15:23	quote----- Original von dieter116 Geplant heisst hier zu 90%, das sind mündliche Aussagen von Stellen, die an der neuen SpielV arbeiten, die kommt aber dies Jahr nicht mehr. Das soll heissen, tritt dies Jahr nicht mehr in Kraft. (gleiche Quelle) ----- Natürlich tritt die modifizierte SpielV nicht in diesem Jahr in Kraft. Quelle S. 78. Da wird von 4 Jahren gesprochen.... Schneller käme man zu Änderungen, wenn es freiwillige Selbstbeschränkungen der Branche geben würde.... :kopfkratz: Damit wären wir dann wieder hier: Der Spiegel 01. 05. 2011: Brüderle setzt auf Einsicht der Automatenbranche Ist er doch ein "schlauer Fuchs", unser Herr Wirtschaftsminister...??? Wollen die Bundesländer solche Regelungen ? Oder teilweise Änderungen über die Modifikation der SpielV und teilweise Änderungen über Selbstbeschränkungen ? :weisnicht: War die Sache mit dem Atomausstieg auch so komplex? Grüße
dieter116 09.05.2011 16:37	Inkrafttreten könnte sie schon, die dort angegeben 4 Jahre beziehen sich doch auf eine Übergangsregelung für vorhandene Geräte. Sowie das auch 2006 gehandhabt wurde, die damaligen Laufzeitgeräte können teilweise ja bis 2012 betrieben werden. (2 Jahre Gültigkeit der Bauartzulassung + 4 Jahre Laufzeit)

Autor	Beitrag
Meike 09.05.2011 16:42	Dieter, augenscheinlich hast Du dich erneut nicht ansatzweise mit den Grundlagen der Bauartzulassung beschäftigt, aber schreibst: "Ich denke, es müssen für eine Trennung Hardware- Software nicht mehr oder weniger Vorschriften geändert werden als damals für die Einführung der 2 jährigen Nachprüfung oder für die 4 jährige Gesamtlaufzeit." Mit "Arbeitspapier" meinte ich die "Untersuchung des BsFG. Hattest Du das mit verfasst? Warum beantwortest Du meine Fragen nicht? z.B.: "Zur Trennung von Hardware und Software. - begründe doch mal bitte nachvollziehbar, warum dies dem Stand der Technik entsprechen soll?" http://www.forum-gewerberecht.de/thread,threadid-7441.html VG Meike
dieter116 09.05.2011 17:35	Mitgarbeitet habe ich daran nicht, aber bereits mehrfach geschrieben, das ich jemanden kenne der im Bsfg ist. Das habe ich schon vor längerer Zeit gelesen. Welchen der links zu denen dein link führt, meinst du denn genau ? Was würde es denn für andere rechtliche Hürden haben, wenn statt der 4 Jahre die Trennung in der SpielV festgelegt würde ? Warum es dem Stand der Technik entspricht ergibt sich doch aus dem Arbeitspapier. Nämlich dem Beitrag dazu. Die Trennung käme auch der heutigen Praxis entgegen, durch neue Software eine Bauart vor Ort in eine andere zu ändern. Das ist der Stnd der Technik, Altgeräte zu neuen umzuwerkeln, und dies durch einen Techniker vor Ort. Ohne irgendwelche Kontrolle. Das widerspricht dem BVerwGer Urteil zum Umbau von Alt- zu Neugeräten. Was hast du denn gegen eine solche Trennung ?

Autor	Beitrag
Meike 10.05.2011 06:42	Dieter, wenn Du bei dem von mir eingestellten link noch nicht einmal den passenden Beitrag findest, dann wird es mit allem anderen natürlich schwer. "Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Automatenspiels..." Dir fehlen leider sämtliche Grundlagen, deshalb findest Du wahrscheinlich das "Arbeitspapier" der sechs Herren auch so gut. Und was die Herren als "sinnvoll" - Zitat Ende betrachten, hat für mich nichts "nach dem Stand der Technik" zu tun. - stell doch bitte mal ein, was Du meintest. Eine maßgebliche Grundlage, wenn man sich mit der SpielV auseinander setzen möchte, ist erst einmal zu wissen, warum es diese gibt und was in dieser geregelt werden darf. Genauso wenn man sich mit der TR der PtB auseinander setzen möchte. Da fehlt es aber bereits. Die Durchführungsvorschriften ergeben sich aus §33 f GewO (2) Durch Rechtsverordnung können ferner 1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und Da hätte man als aufmerksamer Leser bereits dieses kleine Wort "Spielgerät" entdecken können. Und dieses Wort zieht sich quasi wie ein roter Faden weiter. Und wenn die Herren tatsächlich ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zumindest vom Aktenzeichen her in ihrem "Arbeitspapier" erwähnen, dann sollten sie es wenigstens einmal in Gänze gelesen haben. - Das muss ich aufgrund der Vorschläge einfach anzweifeln. Und wenn man sich jemals tatsächlich mit Bauartzulassungen beschäftigt hätte, denn da gibt es in Deutschland in den unterschiedlichsten Bereichen sehr viele, egal ob bei Messverfahren zur Geschwindigkeit im Straßenverkehr oder bei der Atomindustrie usw. dann wüsste er warum man eine "Bauartzulassung" wählt und nicht z.B. eine Zertifizierung von Software (gibt es ja auch in bestimmten Bereichen). Dieter, ehrlich gesagt macht es keinen Sinn sich über diese Veröffentlichung des BsfG zu unterhalten, da es thematisch so schwach aufgearbeitet ist. Der Hohn dieses "Arbeitspapier" war für mich der Vorschlag, dass dieser Verband

Autor	Beitrag
	tatsächlich ein "Fachgremium" bestimmen möchte, welches in die Bauartzulassung mit eingebunden wird. VG Meike
jasper 14.05.2011 16:36	quote----- Original von gmg 1) Ich werde fragen..... 2) Geh davon aus, dass das Rad nicht immer wieder neu erfunden wird... Und noch ein Hinweis: "No go Wochen" bei wichtigen Sachen sind: - die Karwoche - die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr - regionsbezogen: die Karnevalswoche. Grüße ----- @gmg Inhalt ist wichtiger als Timing so auch die Erklärung von EU-Kommissar G. Oettinger dazu, warum es bei den Plänen zu den Stresstests für Atommeiler noch zu keiner Einigung gekommen ist :D
Wilde Irene 16.05.2011 14:25	Hier fehlt es am Inhalt! Es wurden keine Sachverständigen gehört! Wer wurde angehört: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3617 Wer darf am 25.05.2011 sprechen: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3618

Autor	Beitrag
Meike 14.06.2011 19:39	Hallo zusammen, nachdem wir nun von Dieter lesen mussten, dass das BMWI wo auch immer verlauten lässt, dass das "Spielgerät" als solches nur noch Software darstellen würde, anbei nun einige Grundlagen, die leider immer wieder vergessen werden. Es gab ja eine Zeit bei der PtB, als es noch entsprechende Fachveröffentlichungen gab und nicht nur "Klarstellungen" und Eigeninterpretationen, daher kann man zumindest in alten Veröffentlichungen noch Grundlagen lernen. Dazu sollte man die „Begriffsbildungen zum Spielrecht“ kennen, siehe Veröffentlichung Dr. Bröder 1994 in PtB-Bericht IT-3 „3.3 Zufall, Zufallsgenerator, Bauart eines Spielgerätes Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes zur gewerblichen Aufstellung nach § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung betrifft nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, deren Spielausgang durch den auf technische Weise erzeugten Zufall entschieden wird: Die BAUART ist zulassungspflichtig für SPIELGERÄTE, die „die MÖGLICHKEIT eines GEWINNES bieten“ und „die mit einer den SPIELAUSGANG beeinflussenden TECHNISCHEN VORRICHTUNG ausgestattet sind“. Spielgeräte ohne (selbstwirkende) technische Entscheidung für den Spielausgang und sonstige Spiele unterliegen nicht der Bauartzulassung. In der Formulierung des § 33c spiegeln sich die beiden rechtlich und mathematisch notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Definition eines Glücksspiels wieder: die den Spielausgang bestimmenden Zufallsentscheidungen während des Ablaufes einer Spielpartie und die möglichen Ergebnisse. Gemeinsam definieren sie als Spielregeln und Gewinnplan das Spielsystem. Entsprechend enthält die Bauart von Geldspielgeräten technische Komponenten, welche einerseits der Steuerung und Überwachung des Spielablaufes gemäß Spielregeln, Einsatz- und Gewinnplan bis zur Verfügungstellung eines Gewinnes dienen und andererseits einen Zufallsgenerator zur Erzeugung der zufälligen Entscheidungen während einer Spielpartie.“

Autor	Beitrag
	Und sehr wichtig ist es auch zu wissen was und wie mit der „Zulassung von Geldspielgeräten“ gemeint ist, siehe dazu Veröffentlichung Dr. Bronder 1999 in PTB-Bericht TWD-47 „Die technischen Grundeigenschaften eines Geldspielgerätes ergeben sich aus dem Gesetzestext und der Rechtsprechung [5, 6, 7, 8], wobei die Grundbegriffe nicht - wie bei Meßgeräten - in technischen Normen definiert sind [9]. Zur spieltechnisch neutralen Definition können drei technische Haupteigenschaften spezifiziert werden, die von einem Automaten manipulationssicher erfüllt werden (Folie 4) (Spielangebot, zufälliger Spielausgang und Gewinnausgabe bzw. Verlusteinbehaltung). Mit diesen drei - vom speziellen Spielsystem unabhängigen - Eigenschaften kann das zulassungsbedürftige „Spielgerät im Sinne von § 33c GewO“ gegen andere Geräte abgegrenzt werden; vom Warenautomaten über den Roulettekessel bis zum reinen Unterhaltungsspielgerät (z.B. „Flippergerät“).....“ Wichtig sind auch Kommentierungen, wie diese von Dr. Marcks in Landmann/Rohmer zu §13 SpielV, da sich diese nicht auf Eigeninterpretationen verlassen, sondern auf das was der Gesetzgeber wollte und wie es die Rechtsprechung sieht. „Nach Absatz 1 Nr. 7 darf der Spielbetrieb nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen. Auf S. 26 der VO-Begr. heißt es hierzu, dass bei den Geldspielgeräten nur die aktuelle Umlaufwährung eingesetzt und ausgezahlt werden darf. Geldersetzende Wertmarken, außer Kraft gesetzte Währungen, auch wenn sie wie die Deutsche Mark noch werthaltig sind, sind unzulässig. Zudem darf der Spielbetrieb (d.h. Geldannahme, Geldausgabe, Einsatzleistung und Gewinnauszahlung) mit Euro-Bargeld nur unmittelbar am Geldspielgerät erfolgen. Hierdurch sollen Umgehungen der Einsatz- und Gewinnhöchstgrenzen verhindert werden. Dies trifft insbesondere für Wertmarken zu, die sonst vom Spielhallenbetreiber in beliebiger Höhe an den Spieler verkauft und gewonnene entsprechend zurückgekauft werden könnten (so auch schon VG Sigmaringen, Beschl. v. 5. 9. 2002, GewA 2002, 469 und Urt. v. 14. 7.

Autor	Beitrag
	2005, GewA 2005, 427, Beschl. des VGH Bad.-Württ. v. 11. 4. 2003, GewA 2003, 248, Beschl. des BayVGH v. 14. 12. 2004, GewA 2005, 119, Beschl. des OVG Brandenburg v. 25. 1. 2005, GewA 2005, 152)“ VG Meike
dieter116 15.06.2011 12:32	Das sie Software das 'eigentliche Spielgerät' sein soll ergibt sich aus dem Stand der Technik. In den ersten Jahrzehnten der Geldspielgeräte waren diese rein mechanisch oder elektromechanisch. Hieraus ergab sich, dass die Spielsteuerung auch mechanisch oder elektromechanisch war und fest in die Hardware der Geräte integriert und mit dieser meist untrennbar verbunden war. Nach der Zulassung der Spielgeräte durch die PTB war die Spielsteuerung im Allgemeinen nicht mehr austauschbar. Die Spielsteuerung konnte somit nicht oder nur sehr schwer verändert werden Seit der Einführung der Prozessortechnik hat sich dies geändert. Die Spielsteuerung befindet sich nun in einem austauschbaren Speicher. Sie ist keine Hardware mehr , sondern Software. Diese ist leicht zu verändern und auszutauschen. Bei der Zulassung der Spielgeräte wurden lediglich die Eigenschaften des Geräts geprüft, welche es mit der zur Zeit installierten (Software-)Spielsteuerung hatte. Heutzutage lässt sich eine identische Gerätesoftware auf unterschiedlichen Gerätetypen und auch Plattformen einsetzen. Die die Einhaltung der Parameter der Spielverordnung wird nicht mehr durch die Hardware sichergestellt, sondern in der Hauptsache durch die Software.

Autor	Beitrag
lodermulch 15.06.2011 14:33	quote----- Die die Einhaltung der Parameter der Spielverordnung wird nicht mehr durch die Hardware sichergestellt, sondern in der Hauptsache durch die Software. ----- an das bmwi als vorgesetzte behörde: weshalb wird dann von der ptb die "hauptsache" software nicht geprüft? denn es müßte ja aus: - spielsteuerung kümmert sich um eckdaten der spvo - spielsteuerung ist in software - software ist leicht austauschbar - software wird nur einmalig in "originalkonfiguration" geprüft folgen, dass durch jedes freischalten/abschalten/neu aufspielen/ändern eines beliebigen spiels innerhalb eines spielgerätes die parameter der spvo verletzt werden können und sicherheitshalber neu geprüft werden müssen. ...und weshalb werden dann von der ptb derart manisch-akribisch kleinste gehäuseunterschiede angemahnt ? wenn z.b. im antrag ein chinesischer hersteller des 0815-gibt-es-überall-zu-kaufen-netzteils aufgeführt ist, und im testgerät steckt wegen lieferantenwechsel ein gleichwertiges taiwanesisches, bekommen die ptb-prüfer regelmäßig pickel - obwohl die relevanz für die einhaltung der spvo absolut null ist. (ich habe allein sechs varianten des "ideal" wandgehäuses von adp gezählt, die sich einzig durch das eingebaute embedded-motherboard unterscheiden, aber von der ptb 6 einzelne zulassungen bekommen haben) eine persönliche meinung: ich schüttele regelmäßig den kopf und versuche mir gründe dafür zu überlegen, warum ein renommiertes institut - die ptb hat durchaus einen makellosen ruf auf dem gebiet der metrologie - sich durch eine ihrer kleineren abteilungen derartig diskreditieren läßt. die rufschädigung ist durchaus nachhaltig, ich habe schon das bonmot von der "staatlichen version des tüv rheinland" ("man sagt, die drücken halt überall dort ein siegel drauf, wo am anderen des labors ein koffer mit geld steht") gehört...

Autor	Beitrag
Meike 16.06.2011 05:35	Hallo dieter, nenn bitte eine Quelle! Wer behauptet denn hier, dass das "Stand der Technik" ist? Was soll überhaupt Stand der Technik bedeuten? Die Industrie entwickelt etwas und alle müssen hörig dem nachkommen. Sorry, aber so funktioniert ein Rechtsstaat eigentlich nicht. Das mag in einigen Kulturkreisen und alten Staatsformen vielleicht ein "normaler" Prozess sein, aber in Deutschland war es bis jetzt eigentlich anders. Weißt Du, es gab eine Zeit bei der PtB als noch Gerichtsverfahren geführt wurden, was tatsächlich zuzulassen ist und was nicht. Denn es gibt rechtlich festgelegte Normen (Spielregeln) an die man sich eigentlich zu halten hat (egal was A oder B erfunden hat). Daraus entstanden Bundesverwaltungsgerichtsurteile, die darlegten was der Gesetzgeber sich so dachte und wie was zu verstehen ist. Diese Zeit scheint leider seit einigen Jahren vorbei zu sein und statt dessen finden in kurzen Intervallen angebliche Teilrücknahmen von Bauartzulassungen statt, die der Gesetzgeber gar nicht vorgesehen hat und "Klarstellungen" was sich A oder B, die eigentlich kein Organ der Legislative sind, sich so denken und dann einfach umsetzen. Und lodermulch muss ich absolut recht geben, denn die Spielsoftware wird ja nicht einmal geprüft. Man kann die Bauartzulassung von Seiten der Spielsoftware als reine "Vertrauensdeklaration" bezeichnen. VG Meike
dieter116 10.07.2011 16:48	Auch ein interessanter Vertriebsweg eines Mitgliedes dieser Expertengruppe: http://cgi.ebay.de/ws/eBayISAPI.dll?ViewItem&item=150626786705
Meike 11.07.2011 06:43	Hallo dieter, was soll das denn? Ist ebay ein unseriöser Vertriebszweig, nach Deiner Meinung? Oder war dies die Antwort auf meine letzte Frage: "Wer behauptet denn hier, dass das "Stand der Technik" ist? Was soll überhaupt Stand der Technik bedeuten?" Und da Du bei "Deinem" Verein in Gründung (seit x-Jahren) auf der homepage keinerlei Infos erhalten hast, hattest Du dann bei ebay gesucht und das gefunden? VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 11.07.2011 07:19	Habe ich geschrieben, dies sei unseriös ? Aber ist es mit dem Sachverständigenrecht vereinbar Gutachtenerstellung in dieser Form anzubieten ? Vielleicht weiss hier ja jemand mehr. Angebote für Rechtsberatungen etc. habe ich bei ebay bisher noch nicht gefunden. Stand der Technik hatte ich bereits in einem anderem Beitrag dir erläutert , Wikipedia etc Ebenso einige andere Dinge wie die Quelle. Hier im Forum läuft manches parallel, was aber kein Grund ist , dies vom einem zum anderen Beitrag zu vergessen.

Autor	Beitrag
Meike 11.07.2011 08:10	Hallo dieter, ich hatte Deine Hinweise und fehlenden Antworten nicht vergessen, so z.B.: "Ich hatte es nun mehrfach versucht zu erläutern, was unter einer Bauartzulassung zu verstehen ist und zwar von Seiten des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und Kommentierung. Mit Verlaub ist es überhaupt nicht relevant, was irgendein Beamter in einem Ministerium oder ein Techniker oder SV dazu meint. Eine Trennung, wie Du, der BsFG u.a., die die Rechtslage nicht kennen, vorschlagen, ist NICHT möglich!!!! Wenn ihr auf die Bauartzulassung verzichten wollt und nur noch eine zertifizierte Software als ausreichend betrachtet, dann schreibt und fordert dies, aber dann brauchen wir auch die §7- Prüfungen nicht mehr und dann sollte es jedem klar sein, dass die Ortspolizeibehörde entsprechende Prüfungen des Spielgeräts, welches nun mal aus Hard- und Software besteht, entsprechend selbst machen müsste. Anders formuliert: Der §33 c GewO ff müsste komplett geändert werden. Die Bauart des Spielgeräts muss zuverlässig nach dem Stand der Technik (d.h. keine Vertrauenssache) gegen Veränderungen gesichert gebaut sein! So fordert es der Gesetzgeber. Und welche "Software" meinst Du denn? Denn die "Software", die für Kleinigkeiten wie den sogenannten "Bargeldkreislauf" zuständig ist, prüft die PtB gar nicht und die "Software", die für das eigentliche Spiel, das nur in Punkten abläuft, zuständig ist, prüft die PTB auch nicht. Welcher "Quelltext" soll denn nun geprüft werden? Welche "Software" ist denn für die "Einhaltung der Spielverordnung" zuständig, die überhaupt nur ansatzweise von der PtB geprüft wird?" Und zu Deiner Frage: Was mit dem Sachverständigenrecht vereinbar ist, finde ich, dass das wirklich ein eigenes Thema verdient hat, denn da erinner ich mich auch gerne an den vereidigten Sachverständigen, der Kommunen beschult und diesen vorgaukelt, dass sie angeblich Dienstpflichtverletzungen begehen würden, wenn sie bestimmte Prüfungen nicht durchführen und der Herr, der zu angeblichen Urteilen "referiert", die es gar nicht gibt. Nachdem ich persönlich dann nach diesen Urteilen gefragt hatte, wurden weitere Geschichten erzählt zu angeblichen Beschulungsmaßnahmen der IHK. usw. usw. Wenn Du dieses Thema aufgreifen möchtest, was alles mit dem "Sachverständigenrecht" vereinbar ist, sehr gerne. Da habe ich eine Sammlung von tollen Geschichten (alle selbst erlebt) und wahnwitzigen "Gutachten". VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 11.07.2011 13:55	Der Hinweis auf das Begleitmaterial eines Vortrages von Dir als Verweis auf Rechtsgrundlagen ist doch etwas dürftig. Wa habe ich geschrieben, dass es keine Bauartzulassungen mehr geben soll ? Natürlich soll es diese weiterhin geben. somit brauch auch nicht die GewO geändert werden. Wie ich bereits schrieb ist mir schon klar, dass die Trennung z.Z. nicht möglich ist. Da aber eine Änderung der Spielverordnung ansteht, könnte dies darin berücksichtigt werden. Auch das schrieb ich bereits. Mit Software meine ich sämtliche sich auf dem Gerät befindliche Software. Und diese wird eben nicht geprüft, wie du auch schriebst. Das ist das Problem, wie du ja selbst festgestellt hast. Und warum sollten die §7 Prüfungen dann wegfallen müssen ? Diese sollen u.A. sicherstellen, dass nur zugelassene Software verwendet wird. Aufgabe der Otspolizeibehörde (Ordnungsamt) ist auch die Überwachung der Eihaltung der GewO und der SpielV, was sollte sich daran ändern. Und zur SVOrdnung : § 18 Werbung Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Und ob marktscheierische ebayangebote dem entsprechen, mag jeder ür sich selbst beurteilen.

Autor	Beitrag
Meike 11.07.2011 14:24	Dieter, Du hast es immer noch nicht verstanden! Was Du "Begleitmaterial eines Vortrags" nennst, sind Quellenangaben zu Kommentierungen von Deutschen Gesetzen und Urteilslagen u.a. des Bundesverwaltungsgerichts. - Wenn sich Dein Verband mit derartigem "Begleitmaterial" mal etwas auseinander gesetzt hätte, würde er auch verstehen was er für einen rechtlichen Humbuk fordert. Wenn Du diese Quellen mal lesen würdest, könnten wir vielleicht besser im Thema diskutieren. So wiederholst Du nur immer wieder gebetsmühlenartig was man Dir "ohne Begleitmaterial" vorgekauft hat. Zudem kennst Du weder die Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörden, die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind, noch was tatsächlich im Rahmen des Opportunitätsprinzips von diesen "überwacht und geahndet" werden muss. Und die §7 Prüfungen sind doch ein Witz, denn mit herstellereigenem "Begleitmaterial" wird etwas "nachgeschaut", was von der Prüfbehörde niemals geprüft wurde. Was soll das also? ----- Und zu der "besonderen Stellung und Verantwortung eines Sachverständigen" sollte sicherlich nicht die bewusste Falschinformation von Ordnungsbehörden gehören. VG Meike
dieter116 11.07.2011 15:33	quote----- Original von Meike Und die §7 Prüfungen sind doch ein Witz, denn mit herstellereigenem "Begleitmaterial" wird etwas "nachgeschaut", was von der Prüfbehörde niemals geprüft wurde. Was soll das also? Meike ----- Das ist ja der Punkt, was niemals geprüft wurde.

Autor	Beitrag
gmg 24.07.2011 18:14	Bei E-Bay geht es locker weiter. Geboten wird: Zitat on Konformitätsprüfung für Geldspielgeräte (Geräte-TÜV) nach §7 SpieleV für alle Geräte nach TR 3.x und 4.x Zur Prüfung erhalten Sie ein Abnahmeprotokoll (Prüfbericht) und die am Gerät anzubringende Prüfplakette, sowie die Freischaltung des Gerätes für weitere 24 Monate. Die Verrechnung erfolgt zum Pauschal-Preis je Gerät 70,-- Euro zzgl. 2,50 Euro für die Prüfplakette und zzgl 19% MWST, ohne zusätzliche Fahrt- oder sonstige Kosten. Die Ausführung der Geräteprüfung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Routenplanung, sodaß wir jedes PLZ-Gebiet einmal pro Quartal anfahren. Zitat on Inclusive: incl. ADP Freischaltcodes TR 3.3 Ich dachte, dieser Vorgang wäre unterbunden worden ?? Interessant auch die Art der Ausführung: Jedes PLZ-Gebiet wird einmal pro Quartal angefahren. Dafür werden aber keine Fahrtkosten berechnet ????? Wird denn gefahren, oder nicht ?? Megenrabatte gibt es auch schon... Und die Freischaltcodes gibt es jetzt wieder ????? Oder gibt es da schon eine andere Möglichkeit ??? Ob da wohl einer mit dem Feuer spielt???? So nach dem Motto: Mit der Neufassung der SpielV bin ich sowieso Geschichte???? Grüße
jasper 24.07.2011 19:52	@gmg wo siehst Du das rechtliche Problem?

Autor	Beitrag
gmg 25.07.2011 06:48	quote----- Original von jasper @gmg wo siehst Du das rechtliche Problem? ----- Wenn ein Sachverständiger eventuell nur noch Bescheinigungen verschicken sollte, und keine Prüfungen an den Geräten mehr vornimmt? Darin würde ich schon ein rechtliches Problem sehen... In erster Linie für den Sachverständigen! Ich erinnere mich an Sachverhalte bezüglich Kfz-TÜV-Prüfern, die ähnlich gehandelt haben. Außerdem würde ich darin einen weiteren "Sargnagel" für § 7 SpielV sehen... Grüße
jasper 25.07.2011 08:05	quote----- Original von gmg Wenn ein Sachverständiger eventuell nur noch Bescheinigungen verschicken sollte, und keine Prüfungen an den Geräten mehr vornimmt? Grüße ----- Zitat on Die Ausführung der Geräteprüfung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Routenplanung, sodaß wir jedes PLZ-Gebiet einmal pro Quartal anfahren. Zitat on Also nix mit "Bescheinigungen auf dem Postweg".
gmg 25.07.2011 08:07	Dann wäre ja alles so, wie es vorgesehen ist. Grüße
daloglu 26.07.2011 22:46	Hallo @gmg, das Anfahren eines Gerätes ist eine Sache, das fachgerechte Überprüfen eine ganz andere. Solche Pseudo-Prüfungen könnten aber auch ganz einfach ausgeschlossen werden. Die Hersteller müssten dazu einen Teil der Überprüfung (beispielsweise das Auslesen des Binärcodes) mit einer Freischaltung des Gerätes koppeln. Das gebe ich dem Vorstand des BSfG bei der nächsten Mitgliederversammlung auch gerne weiter, damit dieser der PTB eine solche Änderung der Technischen Richtlinie weiter empfiehlt. Ob NETCOM bzw. der GF von NETCOM bzw. (seit wann kann eine GmbH öffentlich bestellt werden?) der bestellte SV die Konformität gem. §7 SpielV korrekt prüft, weiß ich natürlich nicht. Theoretisch sollte kein Sachverständiger im Sachgebiet „Überprüfung von Geldspielgeräten“ etwas gegen eine solche Maßnahme der Kopplung zwischen Überprüfung und Freischaltung haben. Vielleicht wollen mir die anderen "SV-Experten" auch zustimmen. Interessieren würde mich die Antwort allemal. Grüße O.Daloglu

Autor	Beitrag
gmg 27.07.2011 13:51	Hallo Herr Daloglu, ich meine in Erinnerung zu haben, dass der Sachverständige "nur" das Gerät auf den spielverordnungskonformen Zustand überprüft (Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart). Eine erforderliche Freischaltung hat doch vorher durch den Aufsteller zu erfolgen??? Grüße
big franky 28.07.2011 14:12	:moin: alle! Geldspielgeräte und die Spielverordnung @O.Daloglu, was verstehst Du unter „fachgerechte Überprüfen“? Ich hoffe, dass Du damit nicht etwa die heutige von der PTB angewiesene „Pseudoprüfungen“ meinst, die nur mit dem Zutun der Hersteller-Aufsteller und auf deren „Versprechen“ basiert. Ist Dir eigentlich klar, dass „die Hersteller“, die Deiner Meinung nach zur „Überprüfung bzw. zum Auslesen des Binärcodes“ zur Freischaltung ihrer Geräte ihren Freischaltcode dazugeben sollen, selbst im großen Stiel in ihren „Megaspiehallen“ ihre eigenen Geldspielgeräte betreiben. Mit solch einer Idee machst Du als öffentlich besteller und vereidigter Sachverständiger den Bock zum Gärtner! Ich denke, wenn eine „Freischaltung des Gerätes“ über einen „Freischaltcode“ erfolgen soll, dann darf dieser Code in keiner Verbindung zum Gerätehersteller-Aufsteller stehen, sonder nur von einer unabhängigen Stelle vergeben werden.. Du legst die Überprüfbarkeit der Geldspielgeräte in die Hände dieser Hersteller-Aufsteller, was für einen Grund hat das? Gut finde ich, dass Du Dich über den Vorstand des "BSfG" oder meinst Du den "BVS" für Änderungen Technischen Richtlinie der PTB einsetzen möchtest, am besten wäre es wenn diese Änderungen auf den Grundlagen der gemachten Erfahrungen aus dem Gutachten „Geldspielgeräte und die Spielverordnung“ erfolgen würde, siehe: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=5285&highlight=noone MASTERARBEIT - Geldspielgeräte und die Spielverordnung http://meinungen.web.de/forum-webde/post/12649411?sp=lastPage#post12657588 Frage: Über „BSTG“ ist bei google leider nichts zu finden: http://www.google.de/search?q=BSTG&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefox-aund

Autor	Beitrag
Meike 28.07.2011 16:16	Hallo gmg, Du hattest geschrieben:"Ich erinnere mich an Sachverhalte bezüglich Kfz-TÜV-Prüfern, die ähnlich gehandelt haben." Die §7-Prüfer kannst Du in keinster Weise mit Kfz-TÜV-Prüfern vergleichen, denn aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der PTB fehlt die Amtsträgereigenschaft, die eine durchgreifende Staatshaftung für entsprechendes Fehlverhalten hervorrufen würde, inklusive der rechtlichen Vorgaben, dass bestimmte festgestellte Verstöße an die Straßenverkehrsbehörde (hier im übertragenen Sinn an die Ordnungsbehörde) gemeldet werden müssen usw. Ich persönlich verstehe nicht das Problem beim Nutzen der Plattform ebay zu Werbezwecken. Andere Prüfer nehmen an Aufstellertreffen teil, wenn es um die Vergnügungssteuer geht oder halten dazu Vorträge und werben quasi mit Ihrer Eigenschaft als §7-Prüfer. Das finde ich persönlich viel abwegiger. Hallo Herr Daloglu, was Sie persönlich unter "fachgerechter Überprüfung" verstehen, würde mich sehr interessieren und vielleicht wollen die anderen "SV-Experten" auch etwas dazu sagen. VG Meike
daloglu 28.07.2011 17:55	@big_franky Was ist passiert? Warum so aggressiv? Haben Sie an der Masterarbeit mitgewirkt ? Wenn Sie so sauer auf die Hersteller(aufsteller) sind, dann stellen Sie doch andere Geräte auf. Oder schreiben Sie ein Brief an das BMWI, die PTB oder sonst wen. Was soll das ? :wand: P.S. Googeln Sie nach "BSfG". Anschließend die Augen weit aufmachen....an zweiter Stelle werden Sie unter bsfg.info fündig. @meike Thema "fachgerechter Überprüfung" Ich glaube, dass man diesen Ausdruck auf das Wort "Überprüfung" reduzieren kann. Es nimmt sich nichts. Grüße O. Daloglu

Autor	Beitrag
Meike 29.07.2011 06:37	Hallo Herr Daloglu, diese Aussage: "Wenn Sie so sauer auf die Hersteller(aufsteller) sind, dann stellen Sie doch andere Geräte auf. Oder schreiben Sie ein Brief an das BMWI, die PTB oder sonst wen." ist für viele sicherlich ein Zeichen von Ignoranz. 1. Wieviele Briefe sollen denn noch von wem alles an die PtB oder das BMWI geschrieben werden? Von mir persönlich stehen auch noch einige Fragen aus, die bis heute nicht beantwortet wurden, sondern nur kommentiert wurden, "dass die Fragestellung verwundert". 2. Wie hoch ist denn der Prozentsatz der "anderen Geräte" ? Die Hersteller(aufsteller) haben eine marktbeherrschende Stellung, wenn man es kartellrechtlich bewertet, so dass diese "Empfehlung" völlig daneben ist, mit Verlaub. Und wenn man "fachgerechte Überprüfung" auf das Wort "Überprüfung" reduzieren kann, dann benötigt man die §7-Prüfer nicht, da diese mit Ihrer Plakette nur eine "Pseudo-Prüfung" testen, aber den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an Bauartzulassungen gem. §33c GewO per Urteil am 18.09.1973 zur Bedeutung für die Ortspolizeibehörde festgelegt hat, nicht genügt. VG Meike

Autor	Beitrag
daloglu 29.07.2011 15:12	@Meike Hallo Frau Lukat, quote----- Zeichen von Ignoranz ----- Falsch. Es ist ein Zeichen dafür, dass ich beurteilen kann, wofür ich nicht öffentlich bestellt bin. Ich hätte den Satz auch mit "Ich maße mir nicht an...." beginnen können. quote----- 1. Wieviele Briefe sollen denn noch von wem alles an die PtB oder das BMWI geschrieben werden? ----- Diese Frage befindet sich außerhalb meines Bestellungstenors. :weisnicht: quote----- Die Hersteller(aufsteller) haben eine marktbeherrschende Stellung, wenn man es kartellrechtlich bewertet, so dass diese "Empfehlung" völlig daneben ist, mit Verlaub. ----- "Aral, Shell und Total" , "CocaCola, Fanta, Sprite", "MS-Windows, Linux, Apple-OS" sind ebenfalls marktbeherrschend. Funktioniert nicht so unsere Marktwirtschaft ? :brief: Mal ganz im Ernst, Sie können doch den Aufstellern nicht vorschreiben wollen, welche Geräte sie kaufen/aufstellen sollen, oder ? :Zeigefinger: quote----- Und wenn man "fachgerechte Überprüfung" auf das Wort "Überprüfung" reduzieren kann, dann benötigt man die §7-Prüfer nicht, da diese mit Ihrer Plakette nur eine "Pseudo-Prüfung" testieren, aber den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an Bauartzulassungen gem. §33c GewO per Urteil am 18.09.1973 zur Bedeutung für die Ortspolizeibehörde festgelegt hat, nicht genügt. ----- Das habe ich so nicht geschrieben, Frau Lukat. Anbei ist ein Link zur Inspektions-Checkliste, welche die PTB zur Bauartkonformitätsprüfung gem. §7 SpielV vorsieht. :lesen: Checkliste-Inspektion-Feb-2010.pdf :danke: Grüße O. Daloglu

Autor	Beitrag
gelroy 29.07.2011 16:47	quote----- "Aral, Shell und Total" , "CocaCola, Fanta, Sprite", "MS-Windows, Linux, Apple-OS" sind ebenfalls marktbeherrschend. Funktioniert nicht so unsere Marktwirtschaft ? :brief: Mal ganz im Ernst, Sie können doch den Aufstellern nicht vorschreiben wollen, welche Geräte sie kaufen/aufstellen sollen, oder ? :Zeigefinger: ----- Na das sind aber ganz schlechte Beispiele, denn zwei von den Dreien haben regelmässig mit den deutschen und europäischen Behörden zu tun, die eben genau eine funktionierende Marktwirtschaft sicherstellen sollen. Und das bedeutet eben NICHT, dass sich ein / zwei / drei oder vier Anbieter einen Markt teilen. Und der "Markt" schreibt den Aufstellern sehr wohl vor, welche Geräte aufgestellt werden müssen - und dies führte faktisch zu einem Duopol, was aber keinen, der was zu sagen hat in diesem Lande interessiert. Schau Dir die RegTP an, was möglich ist wenn ein bestehendes Marktungleichgewicht erkannt wird bzw. wurde. So wurden z.B. dem Marktbeherrscher DTAG die Preise für bestimmte Leistungen von der RegTp vorgegeben. Aber lieber werden unsinnigste Gesetze unter dem Schutzmantel des Spielerschutzes verabschiedet, welche keinem einzigem Spielsüchtigen im wahren Leben helfen. Wenn man sich die hier gepostete IHK Berlin Zusammenfassung anschaut, dann kann man sich echt nur an den Kopf fassen. :rolleyes: Und die beiden bestens bekannten Konzerne verhalten sich auf dem deutschen Markt wie die Axt im Walde und schrecken nicht mal vor offensichtlichsten Absprachen zurück, wie etwa die identische Spielepaketmiete. Kein Mensch kann argumentieren, dass die Preisfindung in beiden Konzernen rein zufällig zu auf den Cent identischen Beträgen gekommen ist.
MEMO 29.07.2011 17:58	wieso gibt es eigentlich keine Interessenten bzw grössere Alternativfirmen in diesem äusserst lukrativen Herstellermarkt zu dem faktischen Duopol? Ich glaub kein Unternehmensberater zu sein müssen, um dieses GESchäftsfeld mit bekannten Geschäftszahlen jenes lokalen Marktes für einen interessierten Unternehmer als äusserst lukrativ darzulegen. Auch wenn es schwer ist sich neben den besagten 2 Firmen zu etablieren scheint es mir mit atraktiveren Mieten und gleichwertigen Automaten als nicht unmöglich. Ein technisches Wunderwerk sind die Automaten allemal nicht. Weder von der Software noch von der Hardware. Auch wenn der Fantasie keine Grenzen gesetzt sind, sind viele Spiele schematisch sehr identisch und unterscheiden sich hauptsächlich nur in der Symbol und Grafikdarstellung. Wenn man mal dazu die Technik sieht die in einem Auto heutiger Zeit steckt.

Autor	Beitrag
daloglu 30.07.2011 00:07	@gelroy quote----- Und der "Markt" schreibt den Aufstellern sehr wohl vor, welche Geräte aufgestellt werden müssen - und dies führte faktisch zu einem Duopol, was aber keinen, der was zu sagen hat in diesem Lande interessiert. ----- Gängige Desktop-Prozessoren sind bekanntlich von INTEL oder AMD. (AMD hat meines Wissens sogar ein Werk in Dresden.) Klassischer Fall von Duopol also, was aber keinen, der was zu sagen hat in diesem Lande interessiert ! :respekt: quote----- Und die beiden bestens bekannten Konzerne verhalten sich auf dem deutschen Markt wie die Axt im Walde und schrecken nicht mal vor offensichtlichsten Absprachen zurück, wie etwa die identische Spielepaketmiete. Kein Mensch kann argumentieren, dass die Preisfindung in beiden Konzernen rein zufällig zu auf den Cent identischen Beträgen gekommen ist. ----- Meines Erachtens stimmt die Aussage nicht. Aber auch wenn, Sherlock Homes würde jetzt wahrscheinlich sagen: "Beweise Watson..." quote----- Wenn man sich die hier gepostete IHK Berlin Zusammenfassung anschaut, dann kann man sich echt nur an den Kopf fassen. Augen rollen ----- Das möchte ich doch gerne ausgeführt bekommen. Sprechen Sie vom Inhalt der Masterarbeit, oder wo wollen Sie eine gepostete IHK Berlin Zusammenfassung gelesen haben? Grüße O. Daloglu

Autor	Beitrag
Meike 30.07.2011 06:38	Hallo Herr Daloglu, nun das Thema "marktherrschende Stellung" haben Sie offenbar nicht verstanden. Anders lässt sich Ihre Aussage: "Aral, Shell und Total" , "CocaCola, Fanta, Sprite", "MS-Windows, Linux, Apple-OS" sind ebenfalls marktherrschend. Funktioniert nicht so unsere Marktwirtschaft ? " nicht deuten. Das würde hier aber auch nun zu weit führen, Ihnen dies zu erläutern und daher verweise ich auf entsprechende Literatur, um z.B. das Kartellgesetz zu verstehen. Da ich mir vor einigen Jahren noch einmal den Luxus einiger Semester nebenher an der Uni im Bereich WiWi gönnte, empfehle ich Michael Baron "Das neue Kartellgesetz". Ist super für den Einstieg in diese Materie. Wozu Sie aber eigentlich etwas schreiben könnten, wäre "Fachlichkeiten" mit denen Sie sich auseinander setzen müssten. Anstatt dessen kam nun: "Es ist ein Zeichen dafür, dass ich beurteilen kann, wofür ich nicht öffentlich bestellt bin." Nun, als Vorstandsmitglied eines Vereins i.Gr. in dieser Thematik, sollten Sie doch etwas über den Tellerrand schauen können. Die Frage nach einer fachlichen Überprüfung eines Sachverständigen mit einer derartigen "Checkliste" zu beantworten, ist äußerst grenzwertig. Wie sichern Sie denn gerichtsverwertbar mit wessen Equipment? Und da Sie einer von den SV sind, die wie wir lesen konnten, sich auch um das Thema "Vergnügungssteuer kümmern", - für das Sie nun wahrlich nicht öffentlich bestellt sind-, sehe ich diese Aussagen äußerst kritisch. VG Meike
gelroy 30.07.2011 11:11	nur noch soviel zu was aber keinen, der was zu sagen hat in diesem Lande interessiert ! : Intel EU Strafe

Autor	Beitrag
daloglu 30.07.2011 13:15	@gelroy INTEL-EU-Milliardenstrafe-2009 Ok, das war mir nicht bekannt. P.S. Wenn die Gewinnmarge für Intel mal nicht höher ausgefallen ist... :kopfkratz: Die Strafe betrug wohl maximal (nur) 10% eines Jahresumsatzes. Strafe
jasper 30.07.2011 16:32	@daloglu fällt es Dir wirklich so schwer das wahre Problem zu erkennen oder tust Du nur so?
John-Lautner 30.07.2011 19:22	dieses forum ist so lustig wie kaum ein anderes :respekt:+ weiter so

Autor	Beitrag
big franky 31.07.2011 17:47	quote----- Original von daloglu @big_franky Was ist passiert? Warum so aggressiv? Haben Sie an der Masterarbeit mitgewirkt ? Wenn Sie so sauer auf die Hersteller(aufsteller) sind, dann stellen Sie doch andere Geräte auf. Oder schreiben Sie ein Brief an das BMWI, die PTB oder sonst wen. Was soll das ? :wand: P.S. Googeln Sie nach "BSfG". Anschließend die Augen weit aufmachen....an zweiter Stelle werden Sie unter bsfg.info fündig. @meike Thema "fachgerechter Überprüfung" Ich glaube, dass man diesen Ausdruck auf das Wort "Überprüfung" reduzieren kann. Es nimmt sich nichts. Grüße O. Daloglu ----- @O. Daloglu, Du fragst was passiert ist? NICHT ist passiert und genau ist das Problem und erzeugt bei uns Betroffenen auch eine gewisse Aggressivität. Ich habe nicht an der „Masterarbeit“ mitgewirkt und wie es aussieht Du sicherlich auch nicht. Wenn Du Dich so gut in dieser Materie auskennt, dann nenne mir bitte einen konkurrenzfähigen Gerätehersteller der nicht gleichzeitig auch Spielhallen betreibt oder sonst wie von den sog. Hersteller-Aufsteller abhängig ist auf dessen Geräte alternativ zugegriffen werden könnte. Wenn Dein "BSfG" i.G. Auch in anderen Bereichen so aktiv ist, wie er auf seiner Homepage ist, dann dürfte von deren Seite nicht allzu viel zu erwarten sein. Sollte dem nicht so sein, dann kläre die Allgemeinheit doch bitte an dieser Stelle darüber auf.

Autor	Beitrag
Meike 01.08.2011 16:34	Hallo Herr Daloglu, nun haben Sie sehr eindrucksvoll gezeigt, wie wenig Sie hier zur Thematik "fachgerechte Überprüfung" beitragen konnten. - Sie haben sich lieber auf "Nebenkriegsschauplätze" begeben, d.h. was Sie so dachten was OK sei in der freien Marktwirtschaft, aber mit dem Sie dann auch gänzlich fehl lagen- Nicht einmal die wirklich entscheidende Frage für jeden Sachverständigen "Wie sichern Sie denn gerichtsverwertbar mit wessen Equipment?" konnten Sie hier beantworten. Auch dies ist sehr aussagekräftig! VG Meike

Autor	Beitrag
daloglu 02.08.2011 02:46	@big_franky Hinsichtlich Ihrer Fragen kann ich leider nicht weiterhelfen. :-(:heul: @Meike Hallo Frau Lukat, was um Himmels Willen läßt sie daran zweifeln, dass die §7-Bauartkonformitätsprüfung, so wie sie die PTB mit der veröffentlichten Checkliste vorsieht, nicht gerichtlich verwertbar sein soll ? Sehr wohl ist die Konformitätsprüfung gem. §7 gerichtlich verwertbar, wenn es um die Untersuchung der Bauartkonformität geht. Ich denke, dass Sie bis heute nicht verstanden haben, was "Bauartkonformität" eigentlich bedeutet. Dieser Eindruck meinerseits festigt sich um so stärker, je mehr ich Sie lese. Die Prüfung auf Bauartkonformität steht im direkten Zusammenhang mit der Prüfung von zulassungsrelevanten Eigenschaften einer Bauart. Die zulassungsrelevanten Eigenschaften einer Bauart entnehmen Sie bitte aus der von der PTB veröffentlichten Checkliste (siehe mein Vorbeitrag). Im Falle der Binärcodeprüfung, welche ein Punkt innerhalb der Bauartkonformitätsprüfung gem. §7 SpielV darstellt, steht den Sachverständigen bei einigen Herstellern ein "Ausleseprogramm" zur Verfügung, welches dafür genutzt werden soll, um den zulassungsrelevanten Teil der Software (Binärcode) auszulesen. Der zulassungsrelevante Teil der Software besteht aus a) Spielsteuerung b) Kontrollmodul c) Steuerungssoftware für die gesetzlich relevanten Taster (wie Auszahl Taste und Umschalttaste zwischen manueller und automatischer Einsatzbuchung) sowie Anzeigen (wie Spielvariantenanzeige bzw. ehem. Spielsystemanzeige). Die Auslesesoftware wird von der PTB während der Bauartzulassungsprüfung überprüft und mittels Veröffentlichung der MD5-Checksumme des Ausleseprogramms innerhalb der Bauartzulassung (=veröffentlichte PDF-Datei in der Datenbank für Bauartzulassungen) gegenüber den §7-Prüfern authentifiziert. Jeder §7-Prüfer ist somit in der Lage eine Verifizierung der Auslesesoftware (hinsichtlich der Zulassung von Seitens der PTB) durchzuführen. Eine Errechnung der MD5-Checksumme auf den ausgelesenen Binärcode ist während der Bauartkonformitätsprüfung mittels eines "vom Hersteller unabhängigen" Berechnungsprogrammes durchzuführen. Nun wird Ihnen hoffentlich auch folgendes klar. Die PTB verantwortet (u.a. in Bezug auf die Auslesesoftware) die Bauartzulassungsprüfung gegenüber den §7-Prüfern auf ähnlicher Art und Weise wie sie das fälschungssichere Zulassungszeichen verantwortet, das von den Ordnungsbeamten seit jahrzehnten überprüft wird. Und genauso wie die Aussage des Ordnungsbeamten, der eine abgelaufene Zulassung anhand des Zulassungszeichens identifiziert, gerichtsverwertbar ist, genauso gehe ich doch stark davon aus, dass die Aussage eines §7-Prüfers bezüglich der Bauartkonformität infolge einer Konformitätsprüfung gerichtsverwertbar ist. Die Bauartkonformitätsprüfung erhebt allerdings keinen Anspruch auf Aussagen über nicht-zulassungsrelevante Eigenschaften einer Bauart (wie beispielsweise die Wirtschaftlichkeit eines Gerätes). Gleichmaßen werden bei der Bauartzulassungsprüfung meines Wissens auch keine Nicht-zulassungsrelevanten Eigenschaften am Bauartmuster überprüft. Wozu auch?! Ich möchte Sie bitten, von weiteren Fragen mir gegenüber vorerst abzusehen. Auf die

Autor	Beitrag
	Dauer wird es mir doch etwas zu anstrengend. Viele Grüße O. Daloglu
Meike 02.08.2011 15:41	Hallo Herr Daloglu, oha, mit dieser Frage und nachfolgender Hoffnung "was um Himmels Willen läßt sie daran zweifeln, dass die §7-Bauartkonformitätsprüfung, so wie sie die PTB mit der veröffentlichten Checkliste vorsieht, nicht gerichtlich verwertbar sein soll ?" "Und genauso wie die Aussage des Ordnungsbeamten, der eine abgelaufene Zulassung anhand des Zulassungszeichens identifiziert, gerichtsverwertbar ist, genauso gehe ich doch stark davon aus, dass die Aussage eines §7-Prüfers bezüglich der Bauartkonformität infolge einer Konformitätsprüfung gerichtsverwertbar ist." haben Sie sich aber arg geoutet, dass Sie offenbar von IT-Forensik überhaupt keine Ahnung haben. Wenn Sie behaupten: "Sehr wohl ist die Konformitätsprüfung gem. §7 gerichtlich verwertbar, wenn es um die Untersuchung der Bauartkonformität geht" seien Sie so nett und nennen auch gleich ein Aktenzeichen eines entsprechend gelaufenen Verfahrens dazu. Und wenn Sie angeben: "Die Bauartkonformitätsprüfung erhebt allerdings keinen Anspruch auf Aussagen über nicht-zulassungsrelevante Eigenschaften einer Bauart (wie beispielsweise die Wirtschaftlichkeit eines Gerätes). " wollen Sie offenbar den Eindruck erwecken, dass ein Anspruch auf Aussage von zulassungsrelevanten Eigenschaften einer Bauart möglich sei, aber vergessen offenbar die vielfältigen Herstellererklärungen, d.h. alles zulassungsrelevante Eigenschaften, die nicht geprüft wurden. Und wenn Sie jetzt schon "stöhnen" "Ich möchte Sie bitten, von weiteren Fragen mir gegenüber vorerst abzusehen. Auf die Dauer wird es mir doch etwas zu anstrengend." hoffe ich für Sie, dass Sie niemals tatsächlich in einem Gerichtsverfahren aussagen müssen. Denn dagegen sind meine Fragestellungen recht entspannt. VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 02.08.2011 16:18	quote----- Original von Meike Denn dagegen sind meine Fragestellungen recht entspannt. VG Meike ----- :haue: von :dokto: Grüße
Joerg.Weissleder 02.08.2011 16:27	Sehr geehrter Herr Daloglu, ich meckere nur ungern öffentlich an Aussagen von Kollegen herum, sehe mich aber hier dringend veranlasst zwei entscheidende Punkte klarzustellen. Zunächst zur Begrifflichkeit der gerichtlichen Verwertbarkeit: Dieser Begriff ist nicht wirklich scharf umrissen, letztlich sollten wir uns vor Augen halten dass wir keine Juristen sind und das Gericht entscheiden lassen was verwertbar ist. Was jedoch viel schwerer wiegt ist Ihre synonyme Verwendung der Begrifflichkeiten "Prüfer" und "Sachverständiger". Wir sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, was bedeutet das wir verpflichtet sind unseren Sachverstand auch einzusetzen. Ein "Prüfer" hingegen muss lediglich Checklisten abhaken. In der Konsequenz daraus kann ich zwar nach einer erfolgreichen Überprüfung gemäß §7 SpielV feststellen dass unter Anwendung des von der PTB vorgegebenen Prüfverfahrens keine Abweichung von der zugelassenen Bauart festgestellt wurde, mehr jedoch nicht! Wer etwas anderes bescheinigt handelt nach meiner Auffassung wenigstens fahrlässig. Mit freundlichen Grüßen Jörg Weißleder
Meike 03.08.2011 19:24	Hallo Herr Weissleder, danke für die Klarstellung was ein SV eigentlich zu tun hat, d.h. nicht bloßes Abhaken von Prüflisten. Zum Punkt der Gerichtsverwertbarkeit, - was ist beweisrelevant-, gibt es eigentlich klare Regeln, wenn wir es mit IT-Produkten zu tun haben, - und nichts anderes sind die aktuellen Geldspielgeräte gem. §33 c GewO- d.h. z.B. vorab Sicherung der Datenträger, sowie Protokolle des Netzverkehrs. Es muss zuerst ein forensisches Duplikat erstellt werden und erst im Anschluß darf es zur Analyse kommen. VG Meike

Autor	Beitrag
GaulPauselman 05.08.2011 12:36	quote----- Original von daloglu Hallo @gmg, Theoretisch sollte kein Sachverständiger im Sachgebiet „Überprüfung von Geldspielgeräten“ etwas gegen eine solche Maßnahme der Kopplung zwischen Überprüfung und Freischaltung haben. Vielleicht wollen mir die anderen "SV-Experten" auch zustimmen. Interessieren würde mich die Antwort allemal. Grüße O.Daloglu ----- Bin zwar nicht der erfragte Experte, aber für mich ist klar, wenn ich gewerbliche Tätigkeiten (Freischalten) mit den Sachverständigentätigkeit (Prüfen) vermische, dass die Unabhängigkeit irgendwann leiden muss. Das ist so, als wenn der TÜV auch noch den Ölwechsel mitmacht. Ob das Werbung oder Abschreckung ist weiß ich nicht. Vielleicht fragt ihr einfach mal eure Bestellkörperschaft (IHK?). vonG.P.
dieter116 05.08.2011 14:27	Wenn das Freischalten automatisch beim Überprüfen (Auslesen) der Gerätesoftware erfolgen würde ?
jasper 05.08.2011 15:25	quote----- Original von GaulPauselman Bin zwar nicht der erfragte Experte, aber für mich ist klar, wenn ich gewerbliche Tätigkeiten (Freischalten) mit den Sachverständigentätigkeit (Prüfen) vermische, dass die Unabhängigkeit irgendwann leiden muss. Das ist so, als wenn der TÜV auch noch den Ölwechsel mitmacht. Ob das Werbung oder Abschreckung ist weiß ich nicht. Vielleicht fragt ihr einfach mal eure Bestellkörperschaft (IHK?). vonG.P. ----- @GaulPauselman das ist FALSCH! Das wäre so, als wenn sich Dein Fahrzeug kurz nach Überschreiten des TÜV- Termins selbst abschalten würde und sich der TÜV- Beamte den Freischaltcode beim Autohersteller holen müsste. Nun stellt der Autohersteller fest, dass Du die Finanzierung/Leasing nicht korrekt bezahlt hast und verweigert den Freischaltcode. :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Meike 07.08.2011 05:06	Hallo zusammen, wie wir lesen konnten, gibt es Prüfer, denen präzise Fragen zu anstrengend sind und die nur "Checklisten" abhaken und es gibt tatsächlich Sachverständige. Daher die Frage an die Sachverständigen und Menschen mit Sachverstand. Nennt man dies "nach Stand der Technik gegen Veränderungen gesichert gebaut"? Wie viel Geldwäsche und Steuerverkürzung ist "Dank der Bauartzulassungen der PtB" möglich? http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Verzockt-id16210291.html "Basis der gesamten Automatenmanipulation war eine Wechselfestplatte, die die Angeklagten in die Automaten einsetzten. Die Männer hatten 40000 Euro ergaunert Auf die hatten die Männer zuvor hohe Geldbeträge aufgebucht, die sie später angeblich gewonnen hätten. Das machten sie zumindest den Betreibern weiß und zockten so am Ende zwischen Juni und Oktober 2009 knapp 40000 Euro ab. Die höchsten Einzelbeträge lagen bei zweimal 15000 Euro. Aber nicht alle vorgegebenen Gewinne waren auch tatsächlich ausbezahlt worden. In der Anklage war zunächst von der doppelten Summe die Rede gewesen. Mal wussten die Wirte, in deren Gaststätten die Automaten aufgestellt waren, von den Machenschaften der Betrüger, und saßen deshalb auch mit auf der Anklagebank, mal hatten sie keine Ahnung." VG Meike
dieter116 07.08.2011 08:17	Wenn man Zugriff auf das gesamte System haben kann,wird es wahrscheinlich immer Manipulationsmöglichkeiten geben. Oder sieht ein IT-Sachverständiger dies anders ?

Autor	Beitrag
Meike 10.08.2011 07:42	Hallo Dieter, welche IT-Sachverständige sprichst Du hier an? Dein Verband will offenbar nur Checklisten abhaken. - Präzise Fragestellungen sind für Deinen Vorstand zu anstrengend, wie wir hier lesen durften. Und eine These: "Wenn man Zugriff auf das gesamte System haben kann, wird es wahrscheinlich immer Manipulationsmöglichkeiten geben." ist so sinnvoll, wie "Solange es Autos auf der Straße gibt, wird es wahrscheinlich Autounfälle geben." In der SpielV ist vorgeschrieben "nach dem Stand der Technik sicher gegen Veränderungen gebaut sind" und dies sollte dann doch der Maßstab sein, oder nicht? Hauptproblem ist doch das lex convivalis (Gesetz der Tischgespräche)! Nehmen wir doch das alt bekannte Beispiel der Bauart 2386 http://www.ptb.de/cms/fachabteilungen/ab...enbank-854.html Bauartname:ADM301 Bauartnummer:2386 Datum der Zulassung: 15.07.2010 Checksummen-Datei: G-2386-CS Zulassungsinhaber: AUSTRIAN GAMING INDUSTRIES GmbH 2352 Gumpoldskirchen, Österreich "Grundlage der Zulassungsprüfung: ...TR 4.1 (für die integrierten Spielangebote der Bezugsbauart Magic Ballagator, Bauartzulassungsnummer 2134 gilt die..... TR 3.3) Nach welchem Gesetz ist Derartiges möglich? Nach welchem Gesetz sind "Anschlusszulassungen" möglich? Wenn man sich an Recht und Gesetz hält kann man verbindliche Aussagen treffen und benötigt keine "Erörterungsgespräche", wie unten nachlesbar http://www.baberlin.de/250.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=502&tx_ttnews%5BbackPid%5D=249&cHash=38e251d617

Autor	Beitrag
	Anschlusszulassung und Geräte-Überprüfung [06.02.08 - 14:43 Uhr] Der BA-Arbeitskreis „Geldspielgeräte“ (Sprecher: Gundolf Aubke/ 2. Vorsitzender des Hamburger Automatenverbandes e.V. - HAV) hat sich auf seiner Sitzung am 16.1.2008 während der IMA 2008 in Düsseldorf mit den Themen „Anschlusszulassung“ und „Geräte-Überprüfung“ und deren Umsetzung in der Praxis befasst. An der Sitzung hat auch Herr Prof. Dr. Dieter Richter (PTB) teilgenommen. Herr Prof. Richter hat auf Nachfragen des Arbeitskreises deutlich gemacht, dass derzeit keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden kann, ob Geldspielgeräte mit Bauarten gemäß der neuen SpielV seit 1.1.2006 (d.h. Bauarten, die den Vorgaben der Technischen Richtlinie - TR 3.0-3.3 entsprechen) auch nach dem 1.1.2011 aufgestellt werden dürfen. Es ist also nicht sicher, ob ab dem 1.1.2009 für diese Geräte noch eine Konformitätsprüfung gemäß § 7 SpielV durchgeführt werden kann. Sehr aufschlussreich ist diesbezüglich das Schreiben der PTB vom 14. Januar 2008 mit dem diverse Fragen des BA zu diesem Thema beantwortet werden. Dort heißt es u.a.: „Welche Auswirkungen haben die BMWi-Erlasse auf die gemäß § 7 SpielV mögliche Verlängerung aufgestellter Spielgeräte, deren Bauart bereits zugelassen ist oder bis 30.06.2008 unter den derzeitigen Bedingungen noch zugelassen wird? Zunächst gibt es keine Einschränkungen. Im laufenden Jahr 2008 haben die BMWi-Erlasse keine Auswirkungen auf die Überprüfung gemäß § 7 SpielV. Welche Auswirkungen sie für Überprüfungen im Jahr 2009 oder später haben, wenn dann die Gültigkeit der Verlängerungen in das Jahr 2011 hinein bzw. darüber hinaus reicht, ist noch Gegenstand von Erörterungen..“ (Quelle: www.ptb.de/spielgeraete sowie BA-Nachricht vom 15.1.2008) Nach dem Kenntnisstand des BA sind die Beratungen diesbezüglich bis heute nicht abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das BMWi im Hinblick auf seine Anweisung vom 17.10.2007 an die PTB sicherstellen wollte, dass Bauarten gemäß den Vorgaben der TR 3.0-3.3 bis zum 1.1.2011 sukzessive aus dem Markt gezogen werden. Zur Umsetzung dieses Ziels ist von BMWi und PTB das Modell der Anschlusszulassung entwickelt worden, das dem BA und dem VDAI mit Schreiben vom 9.1.2008 bekannt gemacht wurde. Danach besteht die Möglichkeit, zugelassene Geldspielgeräte gemäß den Vorgaben der TR 3.0-3.3 auch nach dem 1.1.2011 aufzustellen, wenn diese Geräte entsprechend einer Anschlusszulassung nach den strengeren Vorgaben der ab 1.7.2008 zwingend einzuhaltenden TR 4.0 umgebaut werden. Je nach künftiger Entwicklung und späteren Diskussionen behält sich das BMWi in seinem Schreiben an die PTB vom 17.10.2007 weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Prüfpraxis für gewerbliche Geldspielgeräte ausdrücklich vor. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das BMWi zur Durchsetzung seiner Anweisung vom 17.10.2007 veranlaßt, dass Bauartzulassungen gemäß TR 3.0-3.3 widerrufen werden. Alternativ könnte das BMWi eine entsprechende Änderung der SpielV anstreben.

Autor	Beitrag
	Der BA empfiehlt Aufstellunternehmern, die zum jetzigen Zeitpunkt Geldspielgeräte erwerben wollen, obige Informationen bei ihren Dispositionen zu berücksichtigen, Hersteller/ Großhändler auf die Möglichkeit des Umbaus der Geldspielgeräte entsprechend einer Anschlusszulassung anzusprechen und sich dies gegebenenfalls schriftlich bestätigen zu lassen.
dieter116 10.08.2011 13:40	Auf Nachfrage teilte mir mein Bekannter mit, Herr Daloglu gehöre nicht dem Vorstand des BsfG an. Wie kommt Du darauf ? Mit IT Sachverständigen meine ich z.B. Herrn Weissleder etc. Also SV nach 2100 . Was verstehst Du denn unter 'Stand der Technik' ? Mit den Autounfällen hast du recht, nach dem Stand der Technik wird es diese wahrscheinlich , leider , noch lange geben. Wie sollte denn ein Spielautomat gebaut sein, dass keinerlei Manipulationen möglich sind ? Den Rest deines Beitrages hast du hier schon zimal gebetsmühlenartig geschrieben. Auch wenn vieles davon stimmt, scheint es niemanden zu interessieren, jedenfalls nicht die, die Etwas zu entscheiden haben. Mir kannst Du es aber nicht vorwerfen.
Meike 11.08.2011 09:01	Hallo Dieter, betr. der Stellung von Herrn Daloglu bin ich nach dem damaligen "Gründungsprotokoll" gegangen. - Danach bin ich von einer Vorstandstätigkeit ausgegangen, nun wenn dem nicht so ist, hatte ich das falsch verstanden. - - Das Protokoll dieser Sitzung müsste Dein Bekannter ja haben, so dass Du da nachlesen kannst.- Welche Möglichkeiten es nach "dem Stand der Technik" gibt, hatten einige SV nach 2100 bereits am 15.09.2008 in einem persönlichen Gespräch der PtB dargelegt - aktuell kann der Stand der Technik noch ausgereifter sein, da sollte man sich auch immer mit den entsprechenden Fachleuten unterhalten. Aber wenn man sich dann eine Antwort der Gesprächspartner der PtB zu einem vorgeschlagenen, Signaturverfahren gem. Gesprächsprotokoll durchliest, in dem dieses Verfahren als "weder angemessen noch dem politischen Willen entsprechend" bezeichnet wird, muss man doch erstaunt die Stirn runzeln. Es gab auch mal einen "Workshop" zum Thema bei der PtB, wobei dies aber kein tatsächlicher "Workshop" war und ansonsten die "Arbeitskreise" immer nur mit beschränkter Teilnehmerrunde laufen. - Selbst wenn man die "Runde" bei der IHK Berlin betrachtet, zur Einrichtung des neuen Sachgebiets war die "Einladungssituation" äußerst skuril. VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 11.08.2011 16:43	Damit hast du natürlich recht. Aber die Sv haben kaum einen Einfluss darauf. Was wohl nicht zuletzt durch die Veröffentlichungen eines SV zurückgeht. Da fühlten sich einige auf die Füße getreten und nun werden die SV vielfach als lästig empfunden.
jochen B. 18.08.2011 14:52	In einem Positionspapier unabhängiger Gutachter für Geldspielgeräte vom April 2011 heißt es dazu: Zitat Positionspapier: „Es ist unverständlich, warum wiederholt ‚Technische Richtlinien‘ erarbeitet und umgesetzt werden, die offensichtlich billigend in Kauf nehmen, dass Manipulationen, Betrug und Geldwäsche nicht erkannt oder nachgewiesen werden können...“ Zitat Ende Lesen: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=8847 Das war wohl die einzige nachvollziehbare Aussage bei Frontal21 :respekt:
dieter116 04.09.2011 09:07	Zu dem ebay Anbieter: Hier läuft inzwischen ein Verfahren, da er Prüfplaketten und Berichte einfach verschickte ohne die Geräte jemals gesehen zu haben. Er gehört übrigens zu der ' Expertengruppe ' und ist Mitautor des Positionspapiers. Meike, welcher Straftatbestand ist hierdurch erfüllt ?
gmg 04.09.2011 10:56	quote----- Original von dieter116 Zu dem ebay Anbieter: Hier läuft inzwischen ein Verfahren, da er Prüfplaketten und Berichte einfach verschickte ohne die Geräte jemals gesehen zu haben. ----- Guten Nachrichten!! Also waren die Infos zutreffend. Aber: Was für ein Verfahren läuft denn da? Etwa nur eine Abmahnung?? Grüße

Autor	Beitrag
Meike 04.09.2011 11:05	Hallo Dieter, die Frage, welcher Verdacht einer Straftat / Straftatbestände hier vorliegen könnte, wird Dir besser die Polizeidienststelle / Staatsanwaltschaft beantworten können, wo das Verfahren geführt wird. Denn es kommt auf den konkreten Sachverhalt an. Die Intention des Gesetzgebers war es, dass die Prüfung eine "komplementäre Maßnahme zur anfänglichen Bauartprüfung durch die PtB" sein sollte. Aus der Drucksache 655/05 zur novellierten SpielV ist dann nur ersichtlich, dass die Aufgabe u.a. durch vereidigte SV erfüllt werden könnte. In §7 SpielV steht recht spärlich "(1) Der Aufsteller.....Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen. (2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen." Das ist eine schwierige Konstellation, da die Prüfer zwar hoheitliche Aufgaben erfüllen, - Behörden müssen sich auch auf die Prüfplaketten verlassen können-, aber aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung der PtB / Veröffentlichungen der PtB und der Tatsache, dass der Prüfer ein vereidigter SV ist, eine Amtsträgereigenschaft als sehr fraglich zu bewerten ist (das müsste nun auch in diesem Verfahren geprüft werden). D.h. es ist erheblich, wenn man z.B. den §§348, 352 STGB prüft. VG Meike
gmg 04.09.2011 13:46	:danke: für den Hinweis, Dieter!! Zitat on Der Sachverständige und ein ebenfalls in den Vertrieb der Prüfplaketten eingebundenes Unternehmen haben sich nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale in allen vorgenannten Punkten strafbewehrt unterworfen. Zitat off Fundstelle Grüße
gmg 04.09.2011 14:12	Jetzt muss man wohl nur noch dafür sorgen, dass der Sachverständige seinen Sachverständigen-Titel verliert... Das mit der Abmahnung kann ja nur der erste Schritt gewesen sein. Aber ich befürchte, dieser Wunsch wird so wohl nicht erfüllt werden. Da muß man auf die Tatwiederholung warten... Grüße

Autor	Beitrag
dieter116 05.09.2011 16:28	Hierzu von der PKW HU : http://www.vbgl.de/Verhalten_im_Strassenverkehr/HU_Plakette_aus_Gefaelligkeit oder auch http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrestuehle/strafrecht/safferling/safferling_vermat/safferling_archiv/ws0607_0110400009vl/urkundsdelikte der §352 StGB ist mir hier allerdings nicht klar. Könnte sich der Auftraggeber nach § 271 StGB strafbar gemacht haben ?
Carlo 06.09.2011 10:39	Zitat Positionspapier: „Es ist unverständlich, warum wiederholt ‚Technische Richtlinien‘ erarbeitet und umgesetzt werden, die offensichtlich billigend in Kauf nehmen, dass Manipulationen, Betrug und Geldwäsche nicht erkannt oder nachgewiesen werden können...“ Zitat Ende http://www.zdf.de/ZDFmediathek/ DIE MASTERARBEIT http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=1929 Fazit: Solange sich an dieser inakzeptablen Situation nichts ändert bzw. die sog. Geräteüberprüfung nichts mit einer tatsächlichen Überprüfung der technischen Abläufe zu tun hat und eine reine Alibifunktion für die Öffentlichkeit darstellt, solange können meiner Meinung nach die „Prüfaufkleber“ auch weiterhin per Post verschickt werden.
dieter116 06.09.2011 18:18	Und das von einem Rechtsanwalt ?

Autor	Beitrag
gmg 06.09.2011 18:27	Ich zitiere noch mal: Sachverständige sind gemäß den Sachverständigenverordnungen der Bestellskörperschaften verpflichtet, originäre Sachverständigenleistungen höchstpersönlich zu erbringen. Da aber eine Überprüfung des Geldspielgerätes durch den Sachverständigen gar nicht stattgefunden hat, wurde gegen diese Verpflichtung verstoßen. Mit einem solchen Geschäftsgebaren beeinträchtigt der Sachverständige spürbar die Interessen seiner Mitbewerber und sonstigen Marktteilnehmer i. S. v. § 3 Abs. 1 UWG, da sich diese an die gesetzlichen Regelungen halten. Gemäß § 7 Abs. 1 SpielV hat der Aufsteller eines entsprechenden Spielgeräts in bestimmten zeitlichen Abständen sein Spielgerät durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen Stelle das Spielgerät auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüfen zu lassen. Erst wenn die Übereinstimmung von dem Prüfer festgestellt wurde, kann die Prüfplakette am Gerät angebracht und dem Geräteinhaber eine Prüfbescheinigung ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 2 SpielV). Geräte, die einer Überprüfung nicht unterzogen wurden, müssen nach Ablauf der Aufstelldauer unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Geräte, die mit einer über das Internet verkauften Prüfplakette versehen wurden, mangels tatsächlicher Überprüfung mit Ablauf des ursprünglichen Gültigkeitszeitraums aus dem Verkehr gezogen werden müssen (§ 7 Abs. 4 SpielV). Der Plakettenvertrieb über das Internet stellt zudem einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG, da die Entscheidungsfreiheit sonstiger Marktteilnehmer durch unangemessenen unsachlichen Einfluss beeinträchtigt wird. Denn es besteht die Gefahr, dass die Aufsteller von Spielgeräten eine Plakette über das Internet beziehen, weil dies ohne Überprüfung des Spielgeräts möglich ist. Zudem täuscht der Sachverständige gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG über die wesentlichen Merkmale seiner Dienstleistung sowie die Zwecktauglichkeit und Verwendungsmöglichkeit der Prüfplakette. Auch die Werbeaussage „Geldspielgeräte TÜV“ verstößt gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 UWG, da der Sachverständige nicht Mitarbeiter einer TÜV-Organisation ist. Die Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ begründet auch eine unzulässige Rufausbeutung nach § 4 Nr. 9 lit. b UWG sowie eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 6 UWG unter den Aspekten des unlauteren Imagetransfers sowie der Imitation oder Nachahmung einer Dienstleistung. Und jetzt das Zitat aus dem Beitrag des Rechtsanwaltes Carlo:solange können meiner Meinung nach die „Prüfaufkleber“ auch weiterhin per Post verschickt werden. :wand: :wand: Grüße

Autor	Beitrag
Meike 07.09.2011 18:58	Hallo Dieter, das ist mit TÜV-Prüfern bei der HU nicht vergleichbar, da die gesetzlichen Regelungen andere sind. - Gib mal "Hauptuntersuchung" im Suchmodus des Gesetzes ein und Du wirst erhebliche Unterschiede bei den Anforderungen / Festlegungen finden. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stvzo/gesamt.pdf Den §352 StGB könnte man prüfen, da Gebühren für nicht erbrachte Leistungen erhoben wurden. Frag doch einfach mal bei der Wettbewerbszentrale nach, ob diesen denn Anzeige erstattet hatten und wenn ja, weswegen. Aber über eins sollten wir uns doch hier auch im Klaren sein, dass die Plaketten auch bei einer durchgeführten "Prüfung" keine Aussagekraft über eine Konformität der Geldspielgeräte mit der SpielV haben, d.h. die Intention des Gesetzgebers, dass die Prüfung eine "komplementäre Maßnahme zur anfänglichen Bauartprüfung durch die PtB" sein sollte, kann doch wahrlich niemand erfüllt sehen. VG Meike
dieter116 08.09.2011 07:42	Mit dem Link wollte ich nur zeigen, dass die Rechtsprechung sogar bei einer hoheitlichen Massnahme (das ist die HU doch ?) die Tatbestandserfüllung des § 348 nicht sieht. Allerdings gab es da doch den Unterschied bei den Prüfberichten. Der Bericht eines SV für GSG ist eine Tatsachenfeststellung, der Bericht zur HU anscheinend nicht. Zu deinem letzten Satz: Die Plaketten sollen auch keine Konformität mit der SpielV nachweisen, sondern mit der Bauartzulassung. Und wo steht, das der Gesetzgeber dies anders meinte ?

Autor	Beitrag
Meike 08.09.2011 17:09	Hallo dieter, eine Bauartzulassung DARF NUR erteilt werden, wenn die Konformität mit der SpielV gegeben ist. Das ergibt sich aus der SpielV "§ 13 (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:" Was der Gesetzgeber wollte, kannst Du der anhängenden BR-Drucksache entnehmen. VG Meike
gmg 28.09.2011 07:06	quote----- Original von gmg Jetzt müss man wohl nur noch dafür sorgen, dass der Sachverständige seinen Sachverständigen-Titel verliert.... Grüße ----- Wie man der Liste der Geldspielgerätesachverständigen entnehmen kann, wird dort der Name des Sachverständigen nicht mehr angeführt. :respekt: für die "Selbstreinigungskräfte des Marktes"..... Grüße
Meike 28.09.2011 07:23	Hallo gmg, eine derartige "Selbstreinigung" finde ich klasse. Es wäre toll, wenn dies auch bei dem Sachverständigen funktionieren würde, der wider besseren Wissens (ich hatte bereits vor Jahren ein langes Telefonat mit ihm) den Kommunen von angeblichen Urteilen erzählt, welche angeblich zu pflichtwidrigen Handlungen durch Bedienstete führen würde, wenn diese nicht Spielsoftwarestände an PtB zugelassenen Geldspielgeräten prüfen würden, um seine eigenen Leistungen anzubieten. VG Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Positionspapier_obuvSV.pdf 162,39 KB
- 2011-01 Untersuchung und Vorschläge zur Verbesserung bei der Zulassung und Sicherheit von Geldspielgeräten.pdf 553,31 KB
- Sachverständigenordnung_IHK_NRW.pdf 150,13 KB
- Mengenrabatt.jpg 50,41 KB
- BR-Drucksache_0655-05.pdf 2 MB

